



Schwerpunktthemen:
Delegiertenversammlung 2014
Kommunale Finanzen

- Michael Koch, Delegiertenversammlung 2014
- Daniel Kiewitz, Bericht über die Delegiertenversammlung 2014
- Joachim Krabbenhöft, Ergebnisse der IB.SH-Umfrage zur kommunalen Investitionstätigkeit – Der Demografische Wandel bewegt die Kommunen in Schleswig-Holstein
- Uwe Zimmermann, Kommunale Kassen nachhaltig entlasten – Finanzreformen für Kommunen aller Himmelsrichtungen vorantreiben
- Uwe Zimmermann, Alexander Handschuh, Investitionen erleichtern – Perspektiven der Kommunalkreditfinanzierung

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Februar 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Leuchtturm „Langer Christian“
in Kampen

Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Delegiertenversammlung
Kommunale Finanzen

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Reden wir über Olympia!30

Aufsätze

Michael Koch
Delegiertenversammlung 201431

Daniel Kiewitz
Bericht über die Delegierten-
versammlung 201432

Joachim Krabbenhöft
Ergebnisse der IB.SH-Umfrage zur
kommunalen Investitionstätigkeit
Der Demografische Wandel bewegt
die Kommunen in Schleswig-Holstein...35

Uwe Zimmermann
Kommunale Kassen nachhaltig
entlasten
Finanzreformen für Kommunen
aller Himmelsrichtungen vorantreiben ..37

Uwe Zimmermann,
Alexander Handschuh
Investitionen erleichtern
Perspektiven der
Kommunalkreditfinanzierung39

Rechtsprechungsberichte

BVerfG
Gemeinden müssen bei Schul-
schließung mitentscheiden können.....42

BGH
Bekanntmachung im Bundesanzeiger
auch im Falle des vorzeitigen Endes
von Konzessionsverträgen44

BGH: Verstoß gegen das Neben-
leistungsverbot führt nicht zwingend
zur Gesamtnichtigkeit des
Konzessionsvertrages44

BFH: Eintrittsgelder für Dorffeste
unterliegen dem ermäßigten
Umsatzsteuersatz45

Aus der Rechtsprechung

BauGB § 131 Abs. 1 Satz 1
Erschließung eines
Hinterliegergrundstücks
BVerwG vom 12. November 2014,
BVerwG 9 C 4.1345

Übernahme der Unterhaltskosten für
Wanderwege durch einen Eigenbetrieb
als vGA - Bestandsveränderung beim
steuerlichen Einlagekonto
BFH, Beschluss vom 22.10.2014,
IB 99/1348

Haftungsausschluss bei Wasser-
schaden wegen Riss im Hausanschluss
BGH, Urteil vom 11. September 2014,
III ZR 490/1350

Aus dem Landesverband52

Gemeinden und ihre Feuerwehr57

Mitteilungen des DStGB58

Pressemitteilung59

Buchbesprechungen59

Dieser Ausgabe liegen zwei Beilagen
des W. Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

Reden wir über Olympia!

Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

Am 21. März 2015 fällt der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) die Entscheidung darüber, mit welcher Stadt sich Deutschland um die Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele im Jahr 2024 oder ggf. 2028 bewirbt. Die endgültige Entscheidung über den Austragungsort der Spiele trifft das IOC im Sommer 2017. Hamburg und Berlin stehen dafür bereit.

Ich bin der Meinung: Wir als Schleswig-Holsteinische Gemeinden sollten uns kraftvoll für Hamburg als Olympia-Stadt einsetzen. Hamburg will die Olympischen Spiele und ist zweifellos zu deren Ausrichtung in der Lage. Hamburg hat tolle Pläne für Olympia. Wir Schleswig-Holsteiner sollten selbstbewusst sagen: „Wir sind dabei“. Denn auch Schleswig-Holstein kann Olympia. Dies haben wir nicht nur 1936 und 1972 unter Beweis gestellt. Auch für 2024 oder 2028 kann Schleswig-Holstein exzellente Sportstätten anbieten. Dies gilt vor allem für das Segeln, aber auch für andere Sportarten wie Handball, Golf, Beach-Volleyball, Surfen und Rudern.

Historische Chance für den Norden

Es könnte sich also die historische Chance ergeben, Olympia erneut nach Schleswig-Holstein zu holen. Die Hamburger haben die Stärken schleswig-holsteinischer Standorte fest im Blick. Davon können auch viele unserer Gemeinden profitieren, und diese Chance sollten wir wahrnehmen.

Natürlich würden Olympische Spiele auch gewisse Herausforderungen für die Region mit sich bringen, z. B. Baustellen, Medienansturm, und Verkehr. Aber all diese Dinge wären nur für kurze Zeit zu spüren. Was wir durch Olympia gewinnen können, wird dauerhaft und nachhaltig sein. Schon die Olympischen Spiele 1972 haben für Schleswig-Holstein, insbesondere in der Region Kiel einen großen Sprung bei der Infrastruktur bewirkt. Auch in 2024 oder 2028 könnten Olympische Spiele für die Infrastruktur, für den Tourismus, für Wirtschaft und Arbeitsplätze aber auch für den Zusammenhalt und eine Aufbruchsstimmung in Schleswig-Holstein

einen großen Fortschritt bringen. Schon jetzt hat das Rennen zwischen Kiel und Lübeck um die Segelwettbewerbe einen spannenden Wettbewerb ausgelöst.

Hamburg unterstützen

Diese Chancen haben wir vor allem dann, wenn Hamburg deutsche Bewerberstadt wird und es dann zur Austragung von Wettkämpfen in Schleswig-Holstein kommt.

Die Entscheidung zwischen den beiden Städten Hamburg und Berlin wird auch dadurch beeinflusst, in welcher Stadt eine größere Zustimmung der Bevölkerung, also eine größere olympische Begeisterung herrscht.

Zu dieser positiven Stimmung in der Region können auch wir in den Gemeinden beitragen. Aus diesen Gründen sollten wir sagen: Auch die Schleswig-Holsteinischen Gemeinden unterstützen eine Bewerbung Hamburgs um Olympia. Das gilt vor allem für die Schleswig-Holsteinischen Teile der Metropolregion Hamburg, aber auch für den nördlichen Landesteil (Handball in Flensburg?). Wir sollten uns von der Olympischen Idee anstecken lassen und vor allem unsere Chancen entschlossen wahrnehmen. Dafür brauchen wir die Berücksichtigung im Konzept der Stadt Hamburg, so wie wir nun Hamburg bei der Bewerbung unterstützen können.

Jetzt für positive Stimmung sorgen

Ende Februar 2015 finden Meinungsumfragen sowohl in Hamburg als auch in Berlin statt, die die Zustimmung der Bevölkerung in den Bewerberstädten ermitteln soll. Presseberichten zur Folge könnte das Ergebnis einen erheblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung des DOSB haben.

Daher schlage ich vor: Lassen Sie uns auch in den Schleswig-Holsteinischen Gemeinden über Olympia reden. Nutzen Sie als Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Kommunalpolitikerin/Kommunalpolitiker Ihre öffentlichen Auftritte und Gespräche dafür, die Zustimmung der gan-



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

zen Region zu Olympischen Spielen in Hamburg deutlich zu machen. Könnte nicht auch jede Gemeinde zwischen Hamburg und der dänischen Grenze Ideen entwickeln, wie sie zu Olympia beitragen und auch von Olympia profitieren kann? Lassen Sie uns so versuchen, dass eine positive Stimmung von der ganzen Region rund um Hamburg ausgeht und damit auch die Chancen Hamburgs bei der innerdeutschen Auswahl des Bewerberstandortes steigen. Auch Hamburg selbst ist nicht als Stadt alleine, sondern nur als Teil einer großen Region stark.

Ob Olympia tatsächlich nach Deutschland kommt, wird sowohl örtlich als auch zeitlich weit weg von uns entschieden. Ob aber Hamburg oder Berlin deutscher Bewerberstandort wird, entscheidet sich in den kommenden Wochen. Zu dieser Entscheidung können wir beitragen, wenn wir deutlich machen: Die Schleswig-Holsteinischen Städte und Gemeinden unterstützen die Bewerbung Hamburgs als Olympiastandort. Die ganze Region will Olympia. Bitte nutzen Sie in den kommenden Wochen ihre Möglichkeiten, dies deutlich zu machen.

Ihr
Jörg Bülow

Delegiertenversammlung 2014

Bürgermeister Michael Koch, Landesvorsitzender des SHGT

Liebe Mitglieder und Gäste des SHGT, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlich willkommen zum öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung 2014 des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Wir freuen uns über Ihr großes Interesse. Wir befassen uns heute mit zwei Themenschwerpunkten.

Der erste Teil könnte nicht aktueller sein. Der neue Innenminister ist erst seit 5 Wochen im Amt, die FAG-Reform steht kurz vor der Verabschiedung und die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber brennt uns auf den Nägeln. Ich freue mich daher sehr, dass Sie, Herr Innenminister, heute erstmals unser Gast sind und uns berichten werden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und alles Gute in Ihrer neuen Aufgabe. Wir brauchen einen Kommunalminister, der sich allen Kommunen gleichermaßen verpflichtet fühlt. Herzlich willkommen Herr Studt!

Auch Frau Söller-Winkler hat eine neue Aufgabe. Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Ernennung zur Staatssekretärin im Innenministerium und herzlich willkommen beim Gemeindetag!

Im zweiten Teil werfen wir im doppelten Sinne einen Blick in die Zukunft.

Zum einen steht ganz konkret im kommenden Jahr die Diskussion um einen neuen Landesentwicklungsplan und die Landesentwicklungsstrategie 2030 der Landesregierung vor uns. Sie, Herr Hansen, werden uns als Chef der Landesplanung auf den aktuellen Stand bringen. Herzlich willkommen.

Zum anderen wollen wir uns mit den Rahmenbedingungen für Zukunftsstrategien befassen. Herr Prof. Reinhardt, wir freuen uns auf Ihren Vortrag, herzlich willkommen. Herr Prof. Reinhardt, am Dienstag war in der Zeitung zu lesen, dass Sie seit diesem Wintersemester eine Professur für Empirische Zukunftsforschung an der Fachhochschule Westküste in Heide übernommen haben. Herzlichen Glückwunsch dazu!

Ich freue mich sehr, dass einige ehemalige Mitglieder des Landesvorstandes unserer Einladung gefolgt sind.

Frau Gressmann,
Frau Lange-Hitzbleck
und die Herren
Michael Görres,
Sönke Hansen,
Klaus Jensen,



Landesvorsitzender Bürgermeister Michael Koch begrüßt die Anwesenden

Hagen Klindt
und Manfred Trube: herzlich willkommen!

Wir freuen uns außerdem über zahlreiche Ehrengäste aus Behörden, Institutionen und Verbänden. Ich bitte Sie, die Gäste nach Nennung aller Namen „in einem Rutsch“ herzlich zu begrüßen.

Wir freuen uns sehr, dass heute unter uns sind:

Von unseren kommunalen Schwesterverbänden der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Präsident des Deutschen Landkreistages Landrat Reinhard Sager und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städteverbandes Jochen von Allwörden.

Aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag für die CDU Fraktion die kommunalpolitische Sprecherin Petra Nicolaisen.

Für den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund dessen Präsident Dr. Jörn Biel.

Für den Bund der Steuerzahler dessen Präsident Dr. Aloys Altmann.

Für die Akademie für die ländlichen Räume deren Vorsitzende Helga Klindt.

Für den Bauernverband dessen Vizepräsident Klaus-Peter Lucht.

Für den LandFrauenVerband, deren Vizepräsidentin Birgit Feddersen.

Für die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker deren Landesvorsitzende Regine Schlegelberger-Erfurt.

Für die Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte deren Vorsitzender Dieter Schönfeld.

Aus dem Haus der kommunalen Selbstverwaltung die Geschäftsführer unseres kommunalen Schadenausgleiches, Herr Dr. Mathias Banck und der Versorgungsausgleichskasse, Herr Nils Lindemann.

Von unserer Gekom Gesellschaft für Kommunalberatung und Service die Geschäftsführerin Frau Marlies Dewenter-Steenbock.

Aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Referatsleiter Hermann-Josef Thoben, Träger unserer Ehrennadel.

Von der Investitionsbank Schleswig-Holstein der Leiter des Geschäftsbereichs Kommunkunden, Herr Dr. Joachim Keck.

Herzlich willkommen an Sie alle.

Die Reform des kommunalen Finanzausgleichs: Innenminister Stefan Studt

Sehr geehrter Herr Studt, die Reform des kommunalen Finanzausgleichs ist auf der Zielgeraden. Am Mittwoch haben die Koalitionsfraktionen ihre Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgestellt. Übernächste Woche soll der Landtag beschließen.

Wir konnten mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zufrieden sein, ich nenne nur 5 Punkte.

1. Die kommunale Finanzausstattung ist zu gering und hätte deutlich gestärkt werden müssen. Die vom Ministerpräsidenten versprochene Rückführung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich ist leider kein Thema mehr.
2. Der ländliche Raum wird systematisch benachteiligt. Die tatsächlichen Steuereinnahmen der kreisfreien Städte bilden sich nur zu 74% in den Steuerkraftmeßzahlen ab, die der kreisangehörigen Kommunen dagegen zu 86,1 %. Die Gemeinden werden also künstlich reicher gerechnet als die kreisfreien Städte.
3. 40 % der Gemeinden, also über 440, würden durch den Gesetzentwurf geschwächt. Geschwächt würden vor allem 84 % aller ländlichen Zentralorte und 50 % aller Stadtrandkerne. Dies ist im demographischen Wandel das Gegenteil von dem, was notwendig wäre.

4. Die Solidarwirkung des Finanzausgleichs würde deutlich abgebaut, denn mehr als 60 % der steuerschwächsten Gemeinden hätten verloren.
5. Wichtige Probleme des FAG bleiben völlig ungelöst. Ich nenne vor allem 2 Fragen:
 - o Wie sollen Kreisumlagererhöhungen wegen des neuen FAG verhindert werden?
 - o Wann wird klargestellt, dass Kreise keine Schulkostenbeiträge für ihre Förderzentren von den Gemeinden verlangen können? Es kann nicht sein, dass die Landesregierung die Kommunen gegeneinander vor Gericht treibt, so wie jetzt?

Stattdessen wurde eine gewaltige Umverteilungsaktion zu Gunsten der kreisfreien Städte gestartet. Deren Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben steigen um 74 % an. Alleine Kiel hätte in 2014 durch die Reform über 40 Mio. € als Oberzentrum bekommen, gibt jedoch nach eigenen großzügigen Angaben im Haushalt 2014 nur 28 Mio. € für das Umland aus. Da kann doch etwas nicht stimmen.

Die Koalitionsfraktionen haben nun Nachbesserungen vorgelegt. Zwei Hauptziele dabei sind eine Besserstellung der besonders steuerschwachen Gemeinden und einer Verbesserung für die ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne. Die Abgeordneten gehen also gerade auf die Gemeinden zu. Darüber freuen wir uns, das ist auch ein Erfolg unserer intensiven Lobbyarbeit in den vergangenen Monaten. Die genauen Auswirkungen müssen wir allerdings noch prüfen. Im Ergebnis müssen wir jedoch feststellen: die zentralen Ziele der Reform, nämlich mehr Effizienz, mehr Transparenz und mehr Gerechtigkeit wurden allesamt verfehlt. Die Notwendigkeit weiterer Reformen des Finanzausgleichs steht schon jetzt fest.

Aufnahme von Flüchtlingen

Ich will aber noch ein zweites Thema ansprechen, nämlich die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die uns mehr und mehr Sorgen macht. Drei Botschaften sind mir an dieser Stelle wichtig.

1. Die Betreuung findet vor Ort statt

Es sind die Gemeinden, die derzeit die

Hauptlast der Betreuung und Unterbringung tragen. Gemeinden mieten Wohnungen an, stellen diese aus, organisieren Sprachunterricht und soziale Betreuung, koordinieren ehrenamtliche Helfer und vieles mehr. Nach unserer Schätzung stellen die Gemeinden und Ämter in diesen Wochen landesweit mehr als hundert neue Kräfte ein, um die Flüchtlinge zu betreuen und für Ordnung in den Unterkünften zu sorgen.

2. Wir brauchen ein neues Konzept für die Aufnahme und Integration

Wir müssen die Aufenthaltszeit der Neuankömmlinge in der Aufnahmeeinrichtung des Landes auf 6 Wochen erhöhen und diese Zeit dafür nutzen, den Menschen von Anfang an Sprachunterricht und Integrationsunterricht zu geben. Das hilft den Flüchtlingen, damit sie sich zu recht finden und das hilft den Kommunen mit ihren ehrenamtlichen Helfern, damit sie Zugang zu den Menschen finden. Soweit wir wissen, streben Sie in eine ähnliche Richtung. Wir können Sie darin nur bestärken, gerade auch angesichts Kritik des Flüchtlingsrates und anderer.

3. Die Gemeinden brauchen konkrete Unterstützung

Viele Gemeinden fühlen sich allein gelassen und von der Politik nicht ausreichend wahrgenommen. Wir brauchen mehr konkrete Unterstützung. Wir fordern daher eine eigene Betreuungspauschale für die Gemeinden, um ehrenamtliche Helfer zu unterstützen. Wir brauchen finanzielle Förderung für zusätzliche Personalkosten, die nun entstehen. Und wir brauchen eine höhere Erstattung für Wohnkosten, jedenfalls in vielen Teilen des Landes. Sehr geehrter Herr Minister Studt, wir sind gespannt auf Ihre Ausführungen.

Die Landesentwicklungsstrategie 2030: Ernst Hansen, Leiter der Abteilung Landesplanung, Staatskanzlei

Die Landesregierung hat sich viel vorgenommen. Der Landesentwicklungsplan soll überarbeitet werden. Eine neue Landesentwicklungsstrategie 2030 wird geschrieben. Und zeitgleich hat die Neufassung der Regionalpläne begonnen. Die Regierung hat uns die Rolle eines strategischen Partners angeboten und wir ha-

ben sie angenommen. Aber wir haben auch klare Erwartungen:

1. Die Planungshoheit der Gemeinden darf nicht weiter eingeschränkt, sondern muß vielmehr gestärkt werden. Unsere damaligen Vorschläge zum Landesentwicklungsplan 2010 gelten fort.
2. Die Landesplanung muß neu aufgestellt werden. Sie muß sich künftig auf die Gestaltung der wesentlichen raumordnerischen Fragen konzentrieren anstatt mit großem Personalaufwand Einzelfälle mit lediglich lokaler Bedeutung zu untersuchen.
3. Es muß das Ziel im Vordergrund stehen, für Schleswig-Holstein ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum zu erreichen und zwar in der Metropolregion ebenso wie im Norden und an der Westküste
4. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muß eine tragende Säule der Landesentwicklungsstrategie sein.
5. Die Potentiale des ländlichen Raumes für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Lebensqualität müssen weiterentwickelt und genutzt werden.

All das werden wir in den kommenden Monaten miteinander zu besprechen haben. Herr Hansen, wir freuen uns, dass Sie bereit sind, uns über den aktuellen Stand Ihrer Arbeiten zu informieren.

Schleswig-Holstein 2030 – Was können, müssen und dürfen wir erwarten? Prof. Dr. Ulrich Reinhardt, Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg

Wir wollen uns heute nicht nur mit den konkreten politischen Verfahren und nicht nur mit Politik und Verwaltung befassen. Sondern wir wollen auch über den Tellerrand hinausblicken.

Daher haben wir uns zum ersten Mal einen Wissenschaftler eingeladen. Wir wollen einen Einblick in die Zukunftsforschung gewinnen, von der sich die Landesregierung beraten läßt. Worum geht es eigentlich, wenn man sich mit Zukunftsfragen befasst? Welche Trends sind zu beachten? Welche Frage sind zu beantworten? Was denkt die Bevölkerung? Sehr geehrter Herr Prof. Reinhardt, wir freuen uns sehr, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und sind gespannt auf Ihren Vortrag.

Bericht über die Delegiertenversammlung 2014

Daniel Kiewitz, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag lud am 31. Oktober 2014 zur Dele-

giertenversammlung in Nortorf ein, die traditionell mit einem nichtöffentlichen Teil

begann. In seiner Eröffnungsansprache begrüßte der Landesvorsitzende Bürgermeister Michael Koch die rund 120 Delegierten. In einer Gedenkminute für die im vergangenen Jahr Verstorbenen erinnerte der Landesvorsitzende stellvertretend für alle an den im April im Alter von 53 Jahren verstorbenen Bürgermeister von Tangstedt/ Stormarn Holger Criwitz sowie an

Volker Timm, der fast 16 Jahre Bürgermeister der Gemeinde Hanerau-Hademarschen war. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow informierte in seinem Situationsbericht über die wesentlichen Themen des abgelaufenen Jahres. Das bis zuletzt beherrschende Thema war die Reform des kommunalen Finanzausgleichs – am Tag der Delegiertenversammlung wurden die aktualisierten Zahlen unter Berücksichtigung der zuletzt gestellten Anträge der Regierungskoalition veröffentlicht und mit



Landesgeschäftsführer Bülow trägt den Situationsbericht vor

Spannung erwartet. Herr Bülow dankte allen, die im Landesvorstand, im Fachausschuss und in der eigens für die FAG-Reform einberufenen Arbeitsgruppe an der intensiven Beratung mitgewirkt haben. Auch wenn sich die Fraktionen mit den Änderungsanträgen deutlich auf die Position des SHGT zubewegt hätten, sei insgesamt eine Umverteilung dutzender Millionen zugunsten der kreisfreien Städte zu beklagen. Die Schwächung des ländlichen Raumes und der zentralen Orte durch insgesamt 440 verlierende Kommunen bewirke letztlich eine Entsolidarisierung. Es seien aber auch positive Ergebnisse erzielt worden. So stünden 13,5 Mio. Euro zusätzlich für Schulsozialarbeit und 11,5 Mio. Euro für die Infrastrukturunterhaltung zur Verfügung. Zudem sei die im Dezember 2013 mit dem Land erzielte Einigung über den Konnexitätsausgleich erfreulich ausgefallen. Zum Ausgleich neuer Aufgaben erhielten die Kommunen ab 2014 insgesamt 7,5 Mio. Euro jährlich, u.a. 3,8 Mio. Euro für den mit dem Tariftrue- und Vergabegesetz verbundenen Mehraufwand. Eine ebenfalls positive Einigung sei im Hinblick auf die Kita-Förderung im U3-Bereich erzielt worden – hier stünden im Landes-



Markttreff - Partner der Gemeinden

haushalt zusätzliche Mittel i.H.v. 31 Mio. Euro bereit. Bereits jetzt belege Schleswig-Holstein bei der Betreuungsquote im Vergleich mit den westdeutschen Flächenländern Platz 2. Dies ist eine großartige Leistung der Kommunen gemeinsam mit den freien Trägern. Dagegen würden in der Schulpolitik viele Interessen der Schulträger weiterhin vernachlässigt; insbesondere setze die Landesregierung bei der Frage des Erhalts von Grundschulen offenbar auf Quantität anstelle von Qualität. Ein dominierendes Thema in den Gemeinden sei zunehmend die hohe Zahl der zu erwartenden Asylsuchenden und die damit einhergehende Frage der Unterbringung. Herr Bülow verwies zunächst auf den grundlegenden Unterschied zu der in den 1990er Jahren dagewesenen Situation: In der Bevölkerung herrsche derzeit ein hohes Maß an Akzeptanz sowie eine große Bereitschaft, sich ehrenamtlich bei der Betreuung von Asylsuchenden einzubringen. Vielerorts werde die Situation auch als Chance begriffen, gut ausgebildete Nachwuchskräfte zu gewinnen. Ein weiteres insbesondere den ländlichen Raum beherrschendes Thema sei das Fracking mit dem rechtlich undurchsichtigen und antiquierten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz. Unsicherheiten bestünden in Gemeinden vor allem bei der Frage, ob und inwieweit die Einlegung von Widersprüchen gegen die Ausweisung von Erprobungsgebieten erfolgversprechend sei. Der SHGT wolle zur Aufklärung beitragen und plane eine gemeinsame Informationsveranstaltung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 1. Dezember 2014. Abschließend dankte Herr Bülow den Mitgliedern des Landesvor-

standes, den Kreisgeschäftsführern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihre engagierte Arbeit im Dienste der Gemeinden.

Im Anschluss stellte Amtsdirektor Lembrecht den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2013 vor und beantragte die Entlastung des Vorstandes, dem die Delegierten einstimmig folgten. Nach der Vor-



Amtsdirektor Lembrecht gibt den Rechnungsprüfungsbericht ab

stellung des Verbandshaushaltes für das Jahr 2015 wählten die Delegierten Herrn LVB Christian Stöltzing, Vorsitzender des Kreisverbandes Segeberg, einstimmig zum neuen Schatzmeister, der dem ausgeschiedenen Herrn Thomas Rieger folgt.

Der Landesvorsitzende schloss daraufhin den nichtöffentlichen Teil der Delegierten-

versammlung und dankte zugleich den ausstellenden Firmen für ihr zahlreiches Informationsangebot. An der Ausstellung beteiligt waren
 Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag GmbH
 mediaprint infoverlag GmbH
 BVB- Verlagsgesellschaft mbH
 ews group gmbH – MarktTreff-Projekt-
 mana-ement
 GeKom GmbH
 GVV-Kommunalversicherung VVaG
 Provinzial Nord
 Schleswig-Holstein Netz AG

Im öffentlichen Teil der Sitzung begrüßte der Landesvorsitzende den neuen Innenminister Stefan Studt, Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler sowie zahlreiche Ehrengäste. Sodann stellte sich Innenminister Studt den Delegierten vor und ging in seiner Ansprache zunächst auf die Herausforderungen von Land und Kommunen ein, die mit der verstärkten



Innenminister Stefan Studt

Aufnahme von Asylsuchenden verbunden sind. Angesichts der politischen Lage vor allem in Syrien und Irak stelle die Aufnahme von Asylsuchenden eine langfristige Herausforderung dar, weshalb ein tragfähiges Konzept zur Integration unabdingbar sei. Dies sei eine berechtigte Forderung auch gegenüber dem Land. Das kurzfristige Ziel sei zunächst der Ausbau der Erstaufnahmekapazität auf 1.200 Plätze bis zum Jahr 2015. Die Belange der Gemeinden möchte Studt langfristig in einem zu schaffenden Netzwerk bündeln und kommunale Probleme mit allen Ressorts des Landes beraten. Obwohl die Novellierung des FAG nicht im Koalitionsvertrag vorgesehen gewesen

sei, habe man mit der Neuauflage des FAG einen aufgabenbezogenen, transparenten, gerechten und verfassungsfesten Finanzausgleich geschaffen. Tatsächliche Aufgaben und Ausgaben seien nunmehr berücksichtigt worden. Unter Einbindung wissenschaftlicher Ergebnisse sei ein gutes Reformergebnis erzielt worden, zumal die Zahl der Gewinner und Verlierer ausgeglichen sei. Die Stärkung der 180 steuerschwächsten Gemeinden sowie die Stärkung der kreisfreien Städte seien insgesamt notwendig geworden. Im Anschluss stellte Herr Ernst Hansen,



Der Leiter der Landesplanung, Ernst Hansen, stellt die Konzepte des Landes vor.

Leiter der Abteilung Landesplanung, den aktuellen Diskussionsstand zur Landesentwicklungsstrategie 2030 vor. Ziel der langfristig angelegten Strategie solle es sein, dass Schleswig-Holstein neben der

Funktion als wichtiger Wirtschaftsstandort auch die Rolle als Land der Energiewende übernehme. Der gestartete Prozess des übergreifenden Dialoges solle ausgedehnt und ab 2016 unter Beteiligung der Gemeinden fortgeführt werden.

Abschließend wagte Prof. Dr. Ulrich Reinhardt, Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg, einen Blick in die Zukunft und gab Antworten auf die Frage, was wir in Schleswig-Holstein 2030 erwarten können, müssen und dürfen. Gleich zu Beginn seines Vortrages stellte Prof.



Prof. Dr. Ulrich Reinhardt berichtet über die Trends der Zukunft

Reinhardt mit Blick auf eine geläufige Einschätzung zur Vergangenheit klar: „Früher war nicht alles besser – und Fakt ist: In der Zukunft wird alles besser als heute!“ Als Gründe hierfür seien etwa die



Angeregte Diskussion über den Finanzausgleich

steigenden Lebenserwartungen und die sich stetig verbessernde medizinische Versorgung zu nennen. Die zukünftige Gesellschaft werde mehr als die jetzige von neuen Medien, neuen Berufsfeldern und von (volks-) wirtschaftlichen Folgen des Klimawandels geprägt. Eine Veränderung sei vor allem bei jungen Menschen zu beobachten: Während früher die Frage des „Wieviel“ im Vordergrund beruflichen Engagements stand, rücke nunmehr die Frage nach dem Sinn („Wofür?“) in den Fokus.

Als größte Herausforderung der zukünftigen Gesellschaft stellte Prof. Reinhardt die Folgen des demographischen Wandels dar und skizzierte schonungslos die Auswirkungen für Deutschland: Auf Grundlage aktueller Zahlen stehe zu erwarten, dass die deutsche Bevölkerung im Jahr 2035 die älteste der Welt sei. Gründe für die zu geringe Geburtenrate seien vor allem eine allgemeine Kinderunfreundlichkeit, mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine generelle Angst der



Der stellv. Landesvorsitzende Rainer Jürgensen schließt die Delegiertenversammlung.

Deutschen vor dem Lebensmodell Familie. Zudem gebe es zu wenige Frauen im gebärfähigen Alter. Die Folgen des demographischen Wandels würden sich insbesondere negativ auf die Innovationsfähigkeit und auf das Wirtschaftswachstum auswirken. Die letzte Botschaft stimmte die Anwesenden dann doch noch optimistisch: Die Menschen hätten wieder mehr Vertrauen zueinander und „alte Werte“ würden eine Renaissance erfahren.

Nach dem Blick in die Zukunft blickte LVB Rainer Jürgensen, erster stv. Landesvorsitzender, zurück auf die Delegiertenversammlung und bedankte sich in seinem Schlusswort bei allen Anwesenden für das gezeigte Interesse. Nach der arbeitsintensiven FAG-Reform stehe die nächste große Reform vor der Tür: „Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, die Landesentwicklungsstrategie 2030 und neue Regionalpläne verlangen unsere volle Wachsamkeit“, so Jürgensen abschließend.

Ergebnisse der IB.SH-Umfrage zur kommunalen Investitionstätigkeit

Der Demografische Wandel bewegt die Kommunen in Schleswig-Holstein

Joachim Krabbenhöft, Kommunkunden, Infrastruktur-Kompetenzzentrum, IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein

Das Infrastruktur-Kompetenzzentrum der IB.SH (Investitionsbank Schleswig-Holstein) hat eine Umfrage zur kommunalen Investitionstätigkeit durchgeführt. Die Ergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse:

- Der Demografische Wandel ist der wichtigste Faktor bei kommunalen Investitionsentscheidungen.
- Maßgebliche Investitionsbereiche sind Bildung und Verkehrsinfrastruktur.
- Vereinzelt nutzen Kommunen alternative Beschaffungsvarianten, teilweise gibt es Aufklärungsbedarf.

Im 2. Quartal 2014 hat das Infrastruktur-Kompetenzzentrum der IB.SH schleswig-holsteinische Kommunen zu ihrer Investitionstätigkeit befragt. Ziel war es zu eruieren, wann und in welchen Bereichen aus Sicht der Kommunen in Schleswig-Holstein Investitionen zu tätigen sein werden. Dazu wurde ein Fragebogen an alle 160 Kommunen im Lande mit mehr als 7.500 Einwohnern verschickt. Die beachtliche Rücklaufquote von knapp 50 % ist ein Indiz dafür, dass dieses Thema den Kommunen sehr wichtig ist.

Der Fragebogen konzentrierte sich auf nur acht Fragen. Thematisch sind die Fragen in zwei ‚Blöcke‘ einteilbar. Die ersten drei Fragen¹ sind unter dem Begriff ‚Investitionsbereiche‘, die weiteren fünf Fragen² unter dem Begriff ‚Beschaffungsvarianten‘ zu subsummieren.

Im ersten Block ging es zunächst um die Frage, welchen Trends (abgefragt wurde: Demografischer Wandel; Klima- und Umweltschutz, Energiewende; Digitalisierung/IT; andere Trends) welcher Bedeutungsgrad (Auswahl: Große, Moderate, Keine Bedeutung; Keine Meinung) beige-messen wird. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung wiedergegeben:

Es ist festzuhalten, dass der ‚Demografische Wandel‘ mit knapp 70 % ‚große Bedeutung‘ der wichtigste Faktor für kommunale Investitionsentscheidungen ist. Danach folgen mit ebenfalls hoher Bedeutung die Trends Digitalisierung/Informationstechnologie und Klima-/Umweltschutz, Energiewende.

Des Weiteren brachte der ‚erste Block‘ (die ersten drei Fragen) Erkenntnisse darüber, in welchen Bereichen und wann

Investitionen zu tätigen sein werden. Der Bereich Bildung spielt mit den ‚Bildungseinrichtungen‘ und den ‚Kindertagesstätten‘ eine große Rolle. Darüber hinaus sind die Verkehrsprojekte für die Kommunen in Schleswig-Holstein wichtig. Beachtenswert ist auch, dass das Thema ‚Ver-/Entsorgungseinrichtungen‘ an vierter Stelle rangiert.

¹ „1. Welchen der genannten Trends messen Sie für Ihre etwaigen zukünftigen Investitionen eine besondere Bedeutung zu?“

„2. Bitte ordnen Sie nachstehende Investitionsbereiche einem Investitionsgrad (Hoher, geringer, kein Investitionsgrad) zu, der erkennen lässt, wo aus Ihrer Sicht Investitionen zu tätigen wären.“

„3. Bitte ordnen Sie nachstehende Investitionsbereiche einem Zeitfaktor (kurz-, mittel-, langfristig) zu, der erkennen lässt, wann aus Ihrer Sicht Investitionen zu tätigen wären.“

Investitionsbereiche: Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen/Parks, Veranstaltungszentren, Krankenhäuser/ Pflegeheime, Verkehrsprojekte, Feuerwehren, Straßenbeleuchtung, Ver-/Entsorgungseinrichtungen

² „4. Haben Sie zur Projektrealisierung schon einmal alternative Beschaffungsvarianten genutzt?“

„5. Gibt es in Ihrer Kommune ein oder mehrere in Betrieb gegangene(s) oder aktuelle(s), d.h. begonnene(s) ÖPP Projekt(e)?“

„6. Wenn sie vorherige Frage bejaht haben: Welche Aufgaben wurden bzw. werden bei dem Projekt an den privaten Partner übertragen?“

„7. Wie ist Ihre Haltung/Meinung zu ÖPP-Projekten und wie ist die Begründung dafür?“

„8. Wie schätzen Sie den Kenntnisstand über ÖPP und lebenszyklusorientierte Beschaffung in Ihrer Kommunalverwaltung ein?“

In der Frage 3 ging es um den ‚Zeitfaktor‘: Die Investitionsbereiche sollten in kurz-, mittel- und langfristig eingestuft werden. Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist,

wird für die Bereiche ‚Verkehrsprojekte‘, ‚Bildungseinrichtungen‘, ‚Kindertagesstätten‘ und ‚Ver-/Entsorgungseinrichtungen‘ besonderer Handlungsbedarf gesehen,

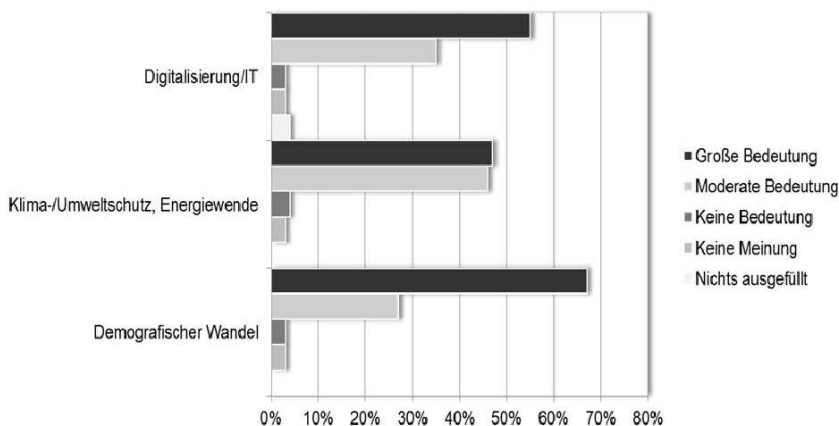
da hier ‚kurzfristig‘ Investitionen anstehen. Dass die Rangfolge der erstgenannten Bereiche identisch mit derjenigen aus der vorhergehenden Frage ist, unterstreicht die Bedeutsamkeit. Darüber hinaus geben die Antworten Auskunft darüber, welche Investitionsbereiche mittelfristig in einem ‚nächsten Schritt‘ (z.B. Feuerwehren) bzw. langfristig in einem übernächsten Schritt (z.B. Verwaltungsgebäude) anzugehen sind.

Im zweiten Block des Fragebogens ging es darum, ob zur Projektrealisierung alternative Beschaffungsvarianten genutzt wurden, ob es aktuelle Projekte hierzu gibt, und wenn ja, welche Aufgaben ‚übertragen‘ wurden.

Während gut 50 % der Kommunen noch keine alternative Beschaffungsvariante genutzt haben, kam bei 16 % die Beschaffungsform ‚ÖPP³‘ zur Anwendung. Dieser Wert steht im Einklang mit den Angaben der Bundesregierung, dass ca. 10-15 % aller Hochbauvorhaben mithilfe von alternativen Beschaffungsvorhaben umgesetzt werden sollten bzw. könnten. Hinsichtlich der Aufgabenübertragung ist festzustellen, dass der Komplex Planung und Bau zu 100 %, der Bereich Betrieb in 85 % und der Bereich Finanzierung ‚lediglich‘ in gut 50 % der Fälle an einen privaten Partner übertragen wurde. Die Hälfte der Kommunen hat sich hingegen entschieden, die Finanzierung ihrer Projekte selbst zu übernehmen, vermutlich nicht zuletzt wegen der derzeit ‚günstigen‘ Zinsen für Kommunkredite. Dies ist ein Indiz dafür, dass sich das klassische ÖPP-Modell (Übertragung von Planen, Bauen, Betreiben und Finanzieren) verändert und nicht alle Bausteine übertragen werden (müssen).

Die Kommunen waren auch um Angaben zu ihrer generellen Haltung und Meinung zu ÖPP-Projekten gebeten worden. Das Ergebnis bietet viel Raum für Interpretationen und zeigt kein einheitliches Bild. Während die eine Hälfte zum Thema ÖPP vorwiegend positiv (~16 %) bis neutral (~32 %) eingestellt ist, ist ein Drittel vorwiegend negativ eingestellt (~32 %), und fast jeder Fünfte hat sich noch keine Meinung (~19 %) gebildet. Die beiden Bereiche ‚vorwiegend positiv‘ vs. ‚vorwiegend negativ‘ wurden im nächsten Schritt nochmal genauer unter die Lupe genommen. Anhand der Antworten zeichnete sich ab, dass die ‚vorwiegend positiv‘ eingestellten Kommunen einen höheren Kenntnisstand zu dem Thema haben. Der Bericht zu der Umfrage mit regional-relevanten Einzelauswertungen befindet sich derzeit in der Endabstimmung und

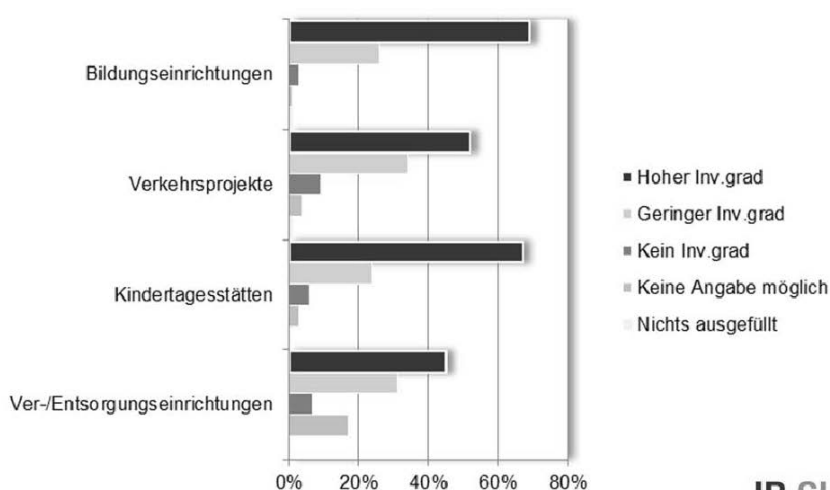
Abbildung 1: Trends



Quelle: Ausschnitt IB.SH-Umfrage, Infrastruktur-Kompetenzzentrum, 2014

IB.SH
Ihre Förderbank

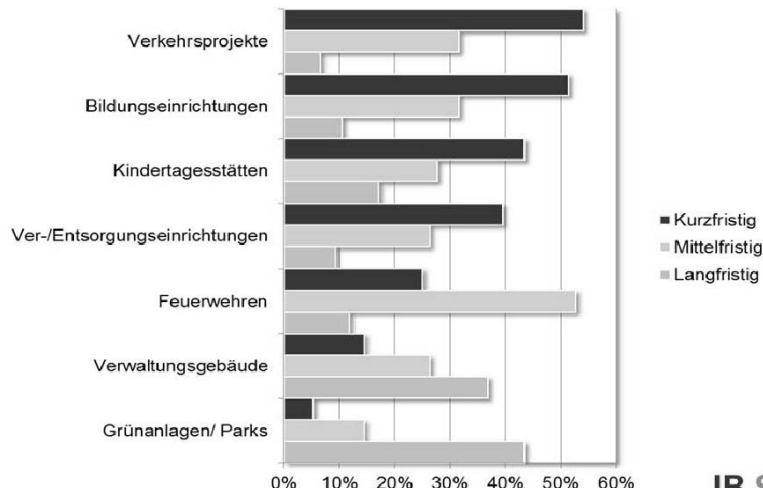
Abbildung 2: Investitionsbereiche (Investitionsgrad)



Quelle: Ausschnitt IB.SH-Umfrage, Infrastruktur-Kompetenzzentrum, 2014

IB.SH
Ihre Förderbank

Abbildung 3: Investitionsbereiche (Zeitkomponente)



Quelle: Ausschnitt IB.SH-Umfrage, Infrastruktur-Kompetenzzentrum, 2014

IB.SH
Ihre Förderbank

³ ÖPP = Öffentlich private Partnerschaft

kann bei Interesse ab Ende Februar per E-Mail über Kommunen@ib-sh.de (Stichwort: Umfrage IB.SH, notwendige Angaben: Name, Institution) als .pdf-Exemplar bestellt werden.

Der Bereich Kommunalkunden der IB.SH beschäftigt sich mit der Förderung von Ausbau, Erhaltung und Finanzierung öffentlicher Infrastruktur. Der Begriff der öffentlichen Infrastruktur umfasst die Bereiche Soziales (Bildung, Sport, Sicherheit

und Verwaltung), Verkehr (Straßen, Schienen, Wasserwege, Häfen und ÖPNV) sowie Ver- und Entsorgung (Kommunikation, Abwasser, Energie). Alle Angebote der IB.SH in den Bereichen Beratung, Fördermittel und Finanzierung werden dabei auf den jeweiligen Projektzweck fokussiert und ihre Einsetzbarkeit geprüft. Dies umfasst auch Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU. Das Infrastruktur-Kompetenzzentrum berät öffentliche Projektträger bei der Vorbereitung und Um-

setzung von Infrastruktur-Vorhaben mit dem besonderen Fokus auf Sicherstellung neutraler Beratung mit hoher Infrastruktur- und Finanzierungskompetenz, Standardisierung sowie stetige Weiterentwicklung der Verfahren und Instrumente und leistet damit einen Beitrag für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur in Schleswig-Holstein.

Kontakt

IB.SH | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel | 0431 99 05 33 06 | Kommunen@ib-sh.de

Kommunale Kassen nachhaltig entlasten

Finanzreformen für Kommunen aller Himmelsrichtungen vorantreiben

Von Uwe Zimmermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die Städte und Gemeinden fordern von Bund und Ländern eine schnelle und nachhaltige Entlastung von den dynamisch steigenden Kosten sozialer Leistungen. Die Zusage im Koalitionsvertrag, die Kommunen um fünf Milliarden Euro pro Jahr zu entlasten, muss mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, umgesetzt und noch in dieser Legislaturperiode in den kommunalen Haushalten wirksam werden. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen darf nicht auf die lange Bank geschoben, sondern muss für dringliche Reformen in die Hand genommen werden. Auch über das Jahr 2019 hinaus wird es ein Bedürfnis nach Strukturförderung zum Ausgleich von Entwicklungsdisparitäten geben. Auch nach dem auslaufenden Solidarpakt II ist ein neues Infrastrukturprogramm notwendig, aus dem strukturschwache Regionen ungeachtet der Himmelsrichtung gefördert werden können. Zudem muss das Altschuldenproblem unter Einschluss der kommunalen Kassenkreditschulden gelöst werden.

In den Städten und Gemeinden wird die Basis für das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger geschaffen und die Grundlage für den demokratischen Staatsaufbau gesichert wird. Die Kommunen erwarten von der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen, dass diese, mit den Kommunen abgestimmt, zu einer nachhaltigen Stärkung und Sicherung der kommunalen Finanzen und Handlungsfähigkeit führt.

„Vorab-Milliarde“

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, die Kommunen im Rahmen der sogenannten

„Vorabmilliarde“ in den Jahren 2015-2017 jeweils um eine Milliarde Euro zu entlasten. Hinsichtlich der sogenannten „Vorabmilliarde“ wurde das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015“ bereits auf den Weg gebracht. Jeweils 500 Millionen Euro kommunale Finanzentlastung für die Jahre 2015-2017 sollen durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils und durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) erreicht werden. Die Erhöhung des Bundesanteils an den KdU entlastet die Kassen der kommunalen Aufgabenträger. Die Erhöhung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils kommt zunächst allen Gemeinden finanziell zugute. Allerdings wird auf der Landesebene ein Teil dieser zusätzlichen gemeindlichen Finanzmittel im Rahmen der Kreisumlagen an die Kreise weitergeleitet. Zudem erwägen einige Bundesländer, die über die Umsatzsteuer gestärkte gemeindliche Steuerkraft bei den Landeszuweisungen zu berücksichtigen.

Fünf Milliarden Euro Entlastung für Kommunen

Weiterhin hat die Koalition im Koalitionsvertrag erklärt, dass die Kommunen um weitere fünf Milliarden Euro im Jahr entlastet werden. Im Koalitionsvertrag war vorgesehen, dies im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe umzusetzen. Wegen der in den Ländern sehr unterschiedlich geregelten Aufgaben- und Kostenträgerschaft bei der Eingliederungshilfe steht allerdings die Frage im Raum, ob über diese eine Finanzentlastung der Kommunen optimal erreicht

werden kann. Daher wird auch über andere Ansatzpunkte gesprochen, wie zum Beispiel über die Anhebung gemeindlicher Umsatzsteueranteile oder über eine weitere Übernahme von Kosten der Unterkunft durch den Bund. Ein hierbei diskutiertes Modell sieht vor, dass im Jahr 2018 der Bund weitere fünf Milliarden Euro KdU übernimmt und ab dem Jahr 2020 die gesamten Kosten der Unterkunft. Die Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe würde bei den Kommunen beziehungsweise Ländern bleiben, steigende Kosten ebenfalls von diesen zu tragen sein.

Die Reform der Eingliederungshilfe wird aber jedenfalls in dieser Legislaturperiode angegangen. Die zentralen Zielsetzungen aus kommunaler Sicht sind es, den wirklich Hilfebedürftigen zu helfen, aber auch die Kostendynamik zu bremsen und keine Ausweitung des Leistungskatalogs zu betreiben, die die Eingliederungshilfe als Sozialleistung noch weiter verteuern würde. Die Kostendynamik der Eingliederungshilfe ist schon heute enorm, die Ausgaben liegen im Jahr 2014 bei etwa 15 Milliarden Euro und diese steigen um etwa 700 - 800 Millionen Euro im Jahr an. Hinsichtlich der Reform der Eingliederungshilfe soll im Jahr 2015 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der in 2016 diskutiert und 2017 beschlossen werden soll. Für eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe ist in dessen mittelfristiger Finanzplanung erstmalig für 2018 ein Betrag von fünf Milliarden Euro eingeplant.

Voraussetzung für eine kommunale Kostenentlastung bei der Eingliederungshilfe bleibt aber, dass

- die kommunalen Haushalte auch tatsächlich entlastet werden und
- dass dies flächendeckend in allen Bundesländern geschieht und damit alle Kommunen auch tatsächlich finanziell dauerhaft entlastet werden.

KdU in die Bundeskasse?

Die Kosten der Unterkunft könnten auch ein diskussionswürdiger Ansatz für die finanzielle Entlastung der Kommunen sein.

Bei den KdU würde vor allem eine Entlastung der Kommunen mit hohen Soziallasten erfolgen. Die Lage in den Regionen ist aber sehr heterogen. Bei vollständiger Kostenübernahme durch den Bund würden bei gegenwärtigem Stand bis zu 8,7 Milliarden Euro Kosten von den Kommunen genommen. Die KdU würde dadurch bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage zur Bundesauftragsverwaltung. Ohne die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung könnten nur bis etwa 2,4 Milliarden Euro KdU von den Kommunen auf den Bund übertragen werden. Eine Entlastung der Länder bei Übernahme der kommunalen Kosten der Unterkunft durch den Bund erfolgt nicht, daher werden die Länder für sich selbst auch Kompensationen/Entlastungen fordern. Und das gilt zudem für den Bund, soweit er mehr Mehrkosten übernimmt, noch dazu in der Ausgabendynamik.

Das Augenmerk ist darauf zu richten, dass dies nicht auf kommunale Kosten und vor allem nicht auf Kosten der Gemeinden geschieht. Zudem würde bei der Übernahme der KdU der Bund weit mehr als die zugesagten fünf Milliarden Euro im Jahr übernehmen und wird dafür eine Kompensation fordern. Dies könnten im Zweifel Umsatzsteuereinkünfte sein. Dies hätte aus der Sicht der kreisangehörigen Kommunen eine Schwächung ihrer Steuerbasis zur Folge. Zudem werden bei der Übernahme der KdU nur die Haushalte der kommunalen Aufgabenträger, also der Kreise und kreisfreien Städte entlastet; was bei der Eingliederungshilfe aber grundsätzlich vergleichbar so wäre. Kommunale Finanzprobleme haben unterschiedliche Ursachen, sind generell aber weniger oft auf der Einnahmenseite verursacht, als durch einen starken Ausgabenanstieg vor allem bei den Sozialleistungen. Kommunen mit vergleichsweise hohen Sozialleistungskosten würde mehr gedient, wenn der Bund nach der Grundsicherung weitere Sozialkosten möglichst vollständig und dauerhaft übernehmen würde. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die stetig ansteigenden Sozialausgaben, die sich wegen der demografischen Entwicklung weiter dynamisch nach oben bewegen werden. Daher wäre eine vollständige oder zumindest quotale Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben für Soziales erstrebenswert. Nach der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Situation ist eine quotale Kostenaufteilung auf Bund/Länder/Kommunen verfassungsrechtlich nur bei reinen Geldleistungsgesetzen möglich. Wollte man einen solchen Weg bei der Eingliederungshilfe gehen, so müssten deren Leistungen als reine Geldleistungen ausgestaltet oder die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 104a Abs. 3 GG geändert werden.

Stärkung der gemeindlichen Steuerkraft

Die kommunale Finanzentlastung kann man über weitere Übernahmen von Sozialleistungskosten durch den Bund/die Länder, durch kommunale Steuermehreinnahmen oder eine Kombination aus beidem erreichen. Kommunale Steuermehreinnahmen könnten zum Beispiel erreicht werden über erhöhte gemeindliche Umsatzsteueranteile, eine Anhebung des kommunalen Einkommensteueranteils, eine kommunale Beteiligung an der Abgeltungssteuer, der Erbschaftssteuer oder an anderen Steuern oder auch über eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage zu Gunsten der Gemeinden.

Eine Stärkung der Kommunalfinanzen über Steuermehreinnahmen würde allerdings zugleich bedeuten, dass die Städte und Gemeinden mehr Umlagen, insbesondere in die Kreisumlage, bezahlen müssten. Und zudem würden die Bundesländer die gestärkte gemeindliche Steuerkraft negativ bei den Landeszuweisungen berücksichtigen. Fast alle genannten Steuerarten sind zudem konjunkturabhängig, also aus der Perspektive kommunaler Einnahmen volatil.

Allerdings wird nur eine Stärkung der gemeindlichen Steuerkraft dazu führen, dass wirklich alle Kommunen, alle Städte und Gemeinden, finanziell gestärkt und entlastet werden. Und dies muss das Ziel sein, wenn es darum geht, die Zusage der Koalition umzusetzen, die Kommunen um fünf Milliarden Euro im Jahr zu entlasten.

Zukunft des Solidaritätszuschlags

Aus der Sicht der Kommunen sollte das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag über das Jahr 2019 hinaus erhalten bleiben und zukünftig auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zugutekommen, und zwar durch eine Integration des Solidaritätszuschlags in Gemeinschaftssteuern oder auch bei dessen Beibehaltung als dauerhafte Sonderabgabe.

Bei einer Integration des Solidaritätszuschlags in die Gemeinschaftssteuern, vor allem die Einkommensteuer, würden den Gemeinden nach der gegenwärtigen Verteilung von dem Aufkommen bis zu 15 Prozent zufließen. Zudem würden die Länder dann zukünftig 42,5 Prozent von dem Aufkommen erhalten und müssten dazu verpflichtet sein, entsprechend die Zuweisungen an die Kommunen anzuheben.

Zu sehen ist allerdings, dass mit einer Integration des Solidaritätszuschlags in die Gemeinschaftssteuern wahrscheinlich dessen Aufkommen teilweise für den Abbau der „Kalten Progression“ in der Einkommensteuer aufgezehrt würde. Fraglich ist zudem, ob das den Gemeinden nicht als Kompensation für übernommene Soziallasten (zum Beispiel KdU oder Eingliederungshilfe) durch den Bund

angerechnet würde. Dies wäre jedenfalls abzulehnen – die Finanzentlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro im Jahr muss unabhängig von der zukünftigen Regelung des Solidaritätszuschlags erfolgen.

Regionalisierung von Steuern?

Eine Zielsetzung der Geberländer im Länderfinanzausgleich ist es, ihre Zahlungsverpflichtungen zu reduzieren und zugleich Anreizsysteme zu schaffen, um die Eigenverantwortung zu stärken und die eigene Finanzsituation ohne Transferzuwendungen zu verbessern.

Ein Ansatzpunkt für mehr regionale Gestaltung der Finanzsituation wird in der Ausweitung der Steuergestaltungs- und Steuererhebungsrechte der Länder gesehen. In der Diskussion stehen:

- a.) Zu- und Abschlagsrechte der Bundesländer bei der Lohn- und Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer innerhalb definierter Korridore und ohne Berücksichtigung im Länderfinanzausgleich,
- b.) Regionalisierung der Grundsteuer, gegebenenfalls durch Einrichtung einer Länderöffnungsklausel nach bundeseinheitlicher Ermittlung der Grundsteuerbemessungsgrundlage,
- c.) Regionalisierung der Erbschaftsteuer.

Diese Forderungen zur Regionalisierung von Steuern sind in der Bund-Länder-AG allerdings umstritten. Als Gegenargumente werden nicht zuletzt die Gefahr einer Rechtszersplitterung und die Verschärfung von Disparitäten genannt. Die Regionalisierung von Steuern würde die Disparitäten zwischen den Ländern und innerhalb der Länder vertiefen und gleichwertige Lebensverhältnisse eher konterkarieren. Daher lehnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine weitere Regionalisierung von Steuerkompetenzen auf die Länder und die Einführung von Zu- und Abschlagsrechten bei Gemeinschaftssteuern ab.

Lösung der Altschuldenproblematik

Von Bund und Ländern wird eine Lösung des Altschuldenproblems erwartet, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand dauerhaft abzusichern. Insbesondere für strukturelle Schulden und höchstverschuldete Gebietskörperschaften müssen Mittel für Zins- und Tilgungshilfen bereitgestellt werden.

In der Bund-Länder-AG werden verschiedene Modelle zur Lösung der Altschuldenproblematik diskutiert. Grundsätzlich geht es dabei um Fondslösungen. In Betracht gezogen wird zudem ein Modell, in dem die Altschuldenproblematik über Zinslösungen angegangen wird.

Bei den Fondsmodellen ist noch offen, wessen Schulden in welcher Höhe (ganz oder teilweise) in einen Schuldentilgungs-

fonds eingebracht werden sollen: die Schulden des Bundes, der Länder, der Kommunen entweder mit oder ohne Extrahaushalte? Ebenso sind die Tilgungsdauer und die Zinssätze noch nicht festgelegt, sondern sollen in Modellberechnungen quantifiziert werden. Für den Schuldenstand soll der Stichtag 31. Dezember 2013 gelten, um zu vermeiden, dass bis zur Schuldenübernahme noch erhöhte Verschuldung entsteht. Eine (Teil-) Entschuldung soll an strenge Auflagen gebunden werden. Bei den Fondsmodellen würde eine Vergemeinschaftung der Schulden erfolgen, bei einem Zinsmodell nicht.

Bei einer Fondslösung wurde in der Bund-Länder-AG vorgeschlagen, dass eine Schuldenübernahme durch den Bund erfolgt, der Schulden der Länder und auch der Gemeinden, ausschließlich oder einschließend der Extrahaushalte. Tilgung und Zinslasten würde der Bund tragen, wobei der Bund mit seiner besten Bonität dafür auch die besten Konditionen bekommen würde, wovon Länder und Kommunen wegen verminderter Zinslasten profitieren würden.

Bislang ist der Bund allerdings nicht dazu bereit, alle Schulden der Länder und der Kommunen zu übernehmen. Alternativ wird diskutiert, alle Schulden in einen gemeinschaftlichen Fonds einzubringen. In diesem gemeinsamen Fonds würde jede Gebietskörperschaft für den von ihr eingebrachten Teil der Schulden haften, wobei gegebenenfalls eine Haftung des Landes für die Schulden seiner Kommunen gelten müsste. Die Annuität zur Bedienung von Zins und Tilgung würden der Bund und die Länder tragen, gekürzt um die Höhe des Solidaritätszuschlags im Jahr 2013. Dadurch würde eine Aufteilung

der Anteile der teilnehmenden Gebietskörperschaften gemäß Anteilen an eingebrachten Schulden erreicht.

Zur Abfinanzierung eines solchen Schuldenfonds verlangt der Bund, dass eine Verwendung der Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag für Zins- und Tilgungszahlungen auf Länder-/Kommunalschulden die Rückübertragung der im Zusammenhang mit der Einführung des Solidaritätszuschlages auf die Länder übertragenen sieben Umsatzsteuerpunkte voraussetzt. Dieses lehnen die Länder bislang ab.

Ein Schuldentilgungsfonds des Bundes, in dem die Schulden von Bund, Ländern und Kommunen zusammengeführt und getilgt würden, wäre zwar die „große Lösung“, bei der Zinslasten und Tilgung von der besten Bonität des Bundes profitieren könnten. Gleichwohl scheint eine Regelung über die Landesh Haushalte mit Zinshilfen bei den Altschulden unter föderalen Gesichtspunkten vorteilhafter.

Aber welcher Weg im Ergebnis auch gewählt wird: Das Altschuldenproblem muss unter Einschluss der kommunalen Kassenkreditschulden gelöst werden!

Neues regionalpolitisches Förderinstrument

Im unmittelbaren Anschluss an den auslaufenden Solidarpakt II muss ein neues Infrastrukturprogramm wirksam werden, aus dem ungeachtet der Himmelsrichtung förderbedürftige Regionen gefördert werden. Die bisherige Förderung aus Regionalisierungs- und Entflechtungsmitteln muss weitergeführt werden. Es besteht Konsens, dass es auch über das Jahr 2019 hinaus ein Bedürfnis nach Strukturförderung gibt, um Entwicklungsdisparitäten auszugleichen. Dabei sollen

ab 2020 strukturschwache Regionen im gesamten Bundesgebiet gefördert werden – unabhängig von der Himmelsrichtung.

Folgende Kriterien für eine Förderung werden in der Bund-Länder-AG diskutiert:

- a.) Wirtschaftskraft: Bruttoinlandsprodukt kleiner als 75 Prozent des Bundesdurchschnitts,
- b.) Demografie: Bevölkerungsrückgang über zehn Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt,
- c.) Kommunale Finanzkraft: Unterproportionale kommunale Finanzkraft (noch genauer zu definieren).

Weiterentwicklung des Kooperationsverbots

Das Kooperationsverbot hat in der Praxis seit dessen Einführung immer wieder gezeigt, dass die politischen Ebenen Bund und Kommunen gemeinsam Aufgaben lösen wollten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nicht oder nur schwierig möglich waren. Daher gibt es in der Bund-Länder-AG eine Diskussion über die Wiederbelebung des Art. 104 a Abs. 4 GG a.F. Hintergrund dafür ist, dass bei der Föderalismusreform I die Möglichkeiten des Bundes eingeschränkt wurden, den Ländern Investitionshilfen zu gewähren. Dies geschah, um die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu „entflechten“. Nach dem heute gültigen Art. 104 b GG darf der Bund nur noch für besonders bedeutsame Investitionen in Ländern und Gemeinden Finanzhilfen gewähren, soweit er über die Gesetzgebungsbefugnis verfügt. In der Bund-Länder-AG wird in diesem Kontext generell diskutiert, über den Bildungsbereich hinaus das sogenannte Kooperationsverbot (teilweise) wieder aufzuheben.

Investitionen erleichtern

Perspektiven der Kommunalkreditfinanzierung

Von Uwe Zimmermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Alexander Handschuh, Referatsleiter Kommunalfinanzen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Die finanzielle Situation vieler Städte und Gemeinden ist unverändert kritisch. Auch wenn die Kommunen im Jahr 2013 deutschlandweit einen Finanzierungsüberschuss von 1,1 Milliarden Euro erzielen konnten, gibt es keinen Grund zur Entwarnung. Diese auf den ersten Blick positive Zahl verdeckt den Blick darauf, dass die kommunalen Haushalte vielerorts tiefrote Zahlen ausweisen. Die Aufnahme von Schulden ist und bleibt kein Instrument der Finanzierung, die aufga-

bengerechte kommunale Finanzausstattung bleibt das grundlegende Ziel. Gleichwohl werden die Kommunen auch zukünftig Kredite benötigen.

Die Schere zwischen armen und finanziell gut gestellten Kommunen geht immer weiter auseinander. Einige Städte und Gemeinden können zum Glück auf gesunde Kommunalfinanzen verweisen. Bei anderen aber wachsen die Defizite unaufhörlich. Auch für die Zukunft gibt es wenig Anlass zu Optimismus. Sorgen bereiten

vor allem die ungebremst steigenden Ausgaben für soziale Leistungen. Nach einer Schätzung der kommunalen Spitzenverbände werden sie bis zum Jahr 2017 auf fast 55 Milliarden Euro anwachsen. In den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen (NRW) und Hessen bestehen die höchsten Pro-Kopf-Schulden der Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf nahezu 50 Milliarden Euro angestiegen, etwa die Hälfte davon sind Schulden von NRW-Kommunen. Die Schulden sind zum Teil so hoch, dass einige Städte ohne Hilfe von außen aus diesen nicht mehr herauskommen können. Das Einsparpotenzial wurde in diesen Kommunen bereits so gut wie vollständig ausgeschöpft. Und was immer sie auch tun, um ihrer Haushaltskrise Herr zu werden – sie sitzen in der sogenannten „finanzpolitischen Verge-

lichkeitsfälle“. Mehrere Bundesländer haben daher Programme wie den Stärkungspakt in NRW oder den kommunalen Rettungsschirm in Hessen auf den Weg gebracht. Bei allen Restriktionen, die solche Programme für die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen mit sich bringen, weisen diese doch den richtigen Weg. Das addierte Volumen aller dieser Landesprogramme steht allerdings deutlich hinter den kommunalen Defiziten zurück. Es muss also mehr geschehen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat an die laufenden Reformdebatten über die Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen die Erwartung und Forderung formuliert, dass eine Lösung für die Altschulden gefunden wird und diese auch die Kassenkredite der höchstverschuldeten Kommunen umfassen muss.

Hinzu kommt, dass Kommunen mit einem hohen Bestand an Kassenkrediten einem großen Zinsänderungsrisiko unterliegen. Schon ein relativ geringer Anstieg der Zinsen über das derzeitige sehr günstige Niveau hinaus kann massive Folgen für die ohnehin schon angespannte Finanzlage haben.

Schulden und Investitionsrückstand

Die knappen kommunalen Kassen haben zur Folge, dass dringend notwendige Investitionen, etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder in Bildungseinrichtungen, nicht erfolgen können, weil dafür schlicht kein Geld vorhanden ist. Die KfW Bankengruppe ermittelte für das Jahr 2014 einen kommunalen Investitionsrückstand von 118 Milliarden Euro. Durch das Unterbleiben dieser dringend notwendigen Investitionen sparen die Städte und Gemeinden notgedrungen an der Zukunft. Auch im Bereich der Investitionen werden zudem wiederum massive regionale Unterschiede sichtbar. In den finanzstarken Kommunen kann der Erhalt oder sogar ein Ausbau der Infrastruktur erfolgen, weil die notwendigen Mittel dafür vorhanden sind. So lag das Investitionsniveau bayerischer Kommunen mit 472 Euro je Einwohner deutlich über dem Bundesdurchschnitt (278 Euro je Einwohner). In Nordrhein-Westfalen wendeten Städte und Gemeinden hingegen nur 154 Euro je Einwohner für Sachinvestitionen auf und lagen damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch in den Kommunen in den neuen Ländern ab, wo die Investitionsquote im vergangenen Jahr rückläufig war.

Auf Verschuldung und Kredite kann man allerdings nicht alleine setzen, um die anstehenden Investitions Herausforderungen meistern zu können. Die Verschuldung kann nicht beliebig ausgedehnt werden. Im Gegenteil, auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länder sind

Schuldenbremsen eingesetzt worden, die der EU gilt bereits, in den Jahren 2019/2020 werden die nach nationalem Recht bei uns greifen. Für die Länder wird sich daraus grundsätzlich ein Neuverschuldungsverbot ergeben. Wegen der engen Bindung der Kommunalfinanzen an die Landesfinanzen wird sich dies auch auf die kommunale Finanzsituation und Investitionsfähigkeit auswirken. Die Einhaltung der Schuldenbremsen wird gemeinsame Konsolidierungsbemühungen von Land und Kommunen erfordern. Und die Städte und Gemeinden werden strikt dagegen vorgehen und kämpfen, dass die Länder ihre Schuldenbremse auf kommunale Kosten einhalten.

Zunehmend wird auch die Frage diskutiert, ob kommunale Haushaltsprobleme nicht zumindest teilweise durch gesetzgeberische Korrekturen der doppischen Rechnungsführung gemindert werden können und sollten. Die Sinnhaftigkeit der Doppik in den Kommunen mit ihren Möglichkeiten und Vorteilen soll hier nicht grundsätzlich hinterfragt werden. Gleichwohl ist aus der Kommunalpolitik immer wieder zu vernehmen, dass zum Beispiel die Abschreibungspflichten bei vor allem endgültig nicht vermarktbarsten Investitionsgütern in den Kommunen kritisiert werden: Sie seien im System wenig nachvollziehbar und zudem ein erhebliches Problem, um Investitionen in den Kommunen stemmen zu können.

Investitionen finanzieren und erleichtern

Insgesamt zeichnet sich ein Bild von zunehmenden Unterschieden bei der finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Städte und Gemeinden in einer angespannten finanziellen Situation sind in besonderem Maße auf die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme angewiesen, um die Liquidität sicherzustellen und gegebenenfalls auch Investitionen ko-finanzieren zu können. Gerade die Finanzierung dringend notwendiger Investitionen in die kommunale Infrastruktur muss sichergestellt werden, unterlassene Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen rächen sich regelmäßig mit noch höheren Folgekosten in der Zukunft. Zudem verfällt öffentliches Gemeineigentum wegen des Investitionsrückstandes mit zunehmender Geschwindigkeit. Dem muss Einhalt geboten werden.

Die aktuell vom Bundesfinanzminister angekündigten zusätzlichen zehn Milliarden Euro Bundesmittel für Investitionen werden vom DStGB begrüßt. Zugleich fordern wir, dass von diesen Mitteln auch die Städte und Gemeinden profitieren können. Investitionsbereiche gibt es genug: zum Beispiel Bildung, Betreuung, Verkehr, Breitbandinfrastruktur oder Gebäudewirtschaft. Wichtig wird es auch sein, die von Jean-Claude Juncker angekündigte europäische Investitionsinitiative mit

einem Volumen von 300 Milliarden Euro in die Kommunen zu bringen.

Aber es geht nicht nur um Geld. Wir brauchen einen Masterplan Öffentliche Infrastruktur, der auch Investitionshemmnisse systematisch beseitigt. Rechtliche und bürokratische Vorgaben sind zu richtigen Investitionsskillern mutiert. Sie würden die Zukunftsperspektiven für unser Land ab. Kommunale Aufträge und Wirtschaftsförderung sind zu lukrativen Mandatsbeschaffern für Beratungsunternehmen geworden. Eine schnelle und effektive kommunale Investitionstätigkeit bleibt dabei aber zunehmend auf der Strecke, wird verteuert und erschwert.

Masterplan öffentliche Infrastruktur

Die Städte und Gemeinden fordern im Rahmen eines zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmten Masterplans Öffentliche Infrastruktur:

- Es muss ein dauerhafter Investitionsfonds Öffentliche Infrastruktur eingerichtet werden, der allen öffentlichen Ebenen zu Gute kommt, also auch den Städten und Gemeinden.
- Die laufenden Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen müssen die aufgabengerechte dauerhafte Mittelausstattung der Städte und Gemeinden sicherstellen.
- Das Altschuldenproblem muss gelöst werden, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand zurückzugewinnen und abzusichern.
- Investitionshemmnisse müssen systematisch erkannt und beseitigt werden. Beispielhaft sind hier die erfolgreichen Lockerungen bürokratischer Investitionshürden bei der Bewältigung der internationalen Finanzkrise zu nennen, zum Beispiel im Vergabe- und Beihilfenrecht. Die Schwellenwerte in diesen Bereichen müssen deutlich angehoben und die Verfahren entschlackt, die Rechtsmittel vereinfacht werden.
- Kosten treibende Standards für öffentliche Bauten und Infrastruktur müssen zurückgeführt werden.
- Der Einsatz privaten Kapitals und die Zusammenarbeit zwischen Öffentlich und Privat bei der Erfüllung öffentlicher Infrastrukturaufgaben muss vereinfacht werden.
- Die interkommunale Zusammenarbeit muss gefördert und vereinfacht werden, zum Beispiel im Vergabe- und Steuerrecht.
- Der demografische Wandel muss als Chance angegangen werden, die Infrastruktur bedarfsgerecht auszugestalten.

Erschwerte Bedingungen für Kommunalfinanzierung

Was die Finanzierung von all dem angeht, ist die Kommunal-Kreditfinanzierung in

einem Umfeld, das schwieriger wird. Zu unterstreichen ist bei diesem Thema vorweg, dass die Kommunen nach wie vor und auch zukünftig Kreditschuldnerinnen mit höchster Bonität sind, bei ihnen besteht Insolvenzausfallsicherheit. Nach der Insolvenzordnung findet über kommunale Gebietskörperschaften kein Insolvenzverfahren statt. Auch wenn in den Medien Probleme zwischen Gemeinden und Kreisen wegen der Zahlung der Kreisumlage zu einem angeblichen Problem kommunaler Zahlungsfähigkeit in unsachlicher Weise und verfälschend dargestellt wurden – es gab in Deutschland nie einen Fall eines Zahlungsausfalls bei einem Kommunalkredit, und dieser wird auch nicht eintreten. Zu betonen ist zudem, dass extreme Einzelfälle wirtschaftlicher Schieflagen von kommunalen Tochterunternehmen in privatrechtlicher Organisationsform nicht den Blick dafür trüben dürfen, dass auch die kommunalen Unternehmen in Deutschland insgesamt in ganzer Breite wirtschaftlich solide und finanziell auf besten Füßen stehen.

Gleichwohl ist auch der kommunale Kreditmarkt am Ende des Tages ein Markt. Ein sogenanntes „Rating“ von Kommunen zur Ermittlung von deren Bonität ist wegen der kommunalen Ausfallsicherheit nicht nur überflüssig, sondern auch abzulehnen. Es ist aber festzustellen, dass einige Finanzinstitute, die früher im Kommunalkreditgeschäft tätig waren, vom Markt verschwunden sind. Es gibt weniger Kreditangebote. Die Banken, die im Kommunalkreditgeschäft nach wie vor tätig sind, nehmen dem Vernehmen nach hausintern Wirtschaftlichkeitseinschätzungen vor der Herausgabe von Krediten an Kommunen vor. Zudem ist das Kommunalkreditgeschäft zwar risikoarm, aber auch margenarm. Bei der Gesetzgebungsdebatte über „Basel III“ in der Europäischen Union ist es zwar gelungen, klarzustellen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin mit einem Ausfallrisiko von Null beim Kredit zu bewerten sind. Aber über die Leverage-Ratio-Regelungen sind die Banken faktisch doch in ihrem Kommunalkreditengagement limitiert und haben Eigenkapitalfragen zu beantworten. Das macht das Kommunalkreditgeschäft zusätzlich schwierig, da gerade dort die Margen gering sind.

Zinsrisiko

Entgegen der historischen Niedrigzinsphase ist festzustellen, dass Kommunalkredite aktuell teurer werden. Die Laufzeiten von Kommunalkrediten werden insgesamt kürzer. Zudem begrenzen Kreditinstitute ihre für Kommunalkredite zur Verfügung stehenden Volumina, zum Beispiel durch Portfolio-Richtlinien, die die Kreditvolumina anhand der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften deckeln. Ein Risiko bei Krediten ist nicht zuletzt das

Basel III und Leverage-Ratio

In Reaktion auf die Finanzkrise ab dem Jahr 2007 wurde die bereits existente Bankenregulierung in Form von Basel II reformiert: Der Basler Ausschuss der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verabschiedete das Reformpaket Basel III, das in der Europäischen Union zum Jahresbeginn 2014 umgesetzt wurde. Zur Stärkung der Stabilität

Zinsrisiko. Eine Zinssteigerung von einem Prozent bedeutet für die Kommunen bundesweit eine Haushaltsmehrbelastung von etwa einer Milliarde Euro im Jahr. Zinssicherheit kann immer weniger durch lange Laufzeiten der Zinsbindung gesichert werden. Derivate als Instrumente der Zinssicherung sind eine Option, die vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen damit mit Vorsicht und Bedacht sowie qualifizierter Beratung eingesetzt werden sollten. Zu beachten ist zudem, dass Derivate auch bei kommunalen Kreditgeschäften grundsätzlich den Regelungen der sogenannten EMIR-Verordnung der EU (European Market Infrastructure Regulation) unterfallen können und dann durch die Banken gegenüber der Finanzaufsicht meldepflichtig sind.

Zur Optimierung und Beherrschung des Zinsrisikos werden in den Kommunen alternative Finanzierungsmodelle gesucht und bereits erprobt, auch um Alternativen zum herkömmlichen Kredit einsetzen zu können.

Zukunftsperspektiven

Wichtigster Kreditgeber für Städte und Gemeinden sind die örtlichen Sparkassen. Gemeinsam mit den Landesbanken finanzieren die Sparkassen annähernd 50 Prozent des gesamten Kreditvolumens der Städte und Gemeinden. Im Gegensatz zu einigen Großbanken oder anderen Kreditinstituten war im Bereich der Sparkassen, die sich in kommunaler Hand befinden, kein Rückzug aus der Kommunalkreditfinanzierung zu beobachten. Sie stehen weiter als verlässlicher Partner an der Seite der Städte und Gemeinden. Allerdings treffen die Auswirkungen von Basel III und ähnlichen Vorschriften auch die Sparkassen. Sie können in der Folge nicht überall dort in die Bresche springen, wo andere Kreditinstitute sich zurückziehen. Dennoch dürfen die Kommunen von den Sparkassen erwarten, dass sie auch in Zukunft ihren Kreditbedarf zuverlässig und zu fairen Konditionen bedienen. Eine wichtige Rolle für die Finanzierung der Kommunen spielen zudem noch die Banken mit Sonderaufgaben, wie etwa die KfW Bankengruppe. Rund

des Bankensektors wurden die Anforderungen an Qualität und Quantität der Risikodeckung erhöht. Um eine übermäßige Verschuldung im Banksektor zu verhindern wurde mit Basel III eine Verschuldungsgrenze eingeführt (Leverage-Ratio). Durch höhere Liquiditätsanforderungen soll sichergestellt werden, dass die Institute ausreichend liquide Aktiva vorhalten und über stabile Refinanzierungsmöglichkeiten verfügen.

ein Viertel aller kommunalen Kredite wird von diesen Instituten finanziert.

Insgesamt wird der Großteil des kommunalen Finanzierungsbedarfs auch in Zukunft über das klassische Kommunalkreditgeschäft abgewickelt werden. Allerdings ist insgesamt eine Tendenz zu kurzfristigen Krediten zu beobachten, was beim derzeitigen Zinsniveau nicht problematisch ist, aber perspektivisch ein Zinsänderungsrisiko beinhaltet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die oben skizzierten veränderten Rahmenbedingungen auf die Kommunalkreditfinanzierung auswirken. Insgesamt sind Kommunen sicher gut beraten, zusätzlich zu den klassischen Finanzierungsformen die Nutzung alternativer Instrumente zumindest zu prüfen.

Schuldscheine und Kapitalmarktanleihen

Zu diesen alternativen Finanzierungsinstrumenten zählen beispielsweise Anleihen oder Schuldscheine. In jüngster Zeit haben verschiedene Kommunen diese Art der Finanzierung genutzt. So platzierten im Jahr 2013 die Städte Nürnberg und Würzburg eine gemeinsame Anleihe in Höhe von 100 Millionen Euro. Im Jahr 2014 sorgte die gemeinsame Anleihe mehrerer Städte in Nordrhein-Westfalen für Schlagzeilen. Bei dieser sogenannten „NRW-Städteanleihe“ kooperierten Wuppertal, Dortmund, Essen, Remscheid, Herne und Solingen. Insgesamt erreichte die Anleihe ein Volumen von 400 Millionen Euro, wovon der allergrößte Teil der Kapitalgeber aus dem Inland stammt. Anleihen werden an der Börse gehandelt und setzen ein gewisses Mindestvolumen voraus. Daher ist dieses Finanzierungsinstrument bislang vor allem für größere Städte interessant. Für kleinere Städte und Gemeinden könnte diese Finanzierungsvariante wegen der nötigen Volumina nur interessant werden, wenn eine größere Anzahl von Kommunen gemeinsam an den Kapitalmarkt ginge. Das könnte Sinn machen, um potenziell vorhandene klassische Kreditlinien zu entlasten und Finanzierungsvarianten umzusetzen. Zudem könnte bei einer Anleihefinanzierung

langfristiger die Zinsenlast definiert und gesichert werden. Dies müsste im Zweifel allerdings mit zunächst höheren Zinslasten gegenüber dem klassischen Kredit erkaufte werden. Zudem ist fraglich, ob bei einer Vielzahl von Gemeinden ein gemeinsamer Finanzierungsbedarf sinnvoll koordiniert und gruppiert werden kann und die Kosten dafür einen potenziellen Nutzen überwiegen.

Im Gegensatz zur Kapitalmarktanleihe ist bei Schuldscheinen eine Inanspruchnahme der Börsen keine zwingende Voraussetzung. Schuldscheine werden üblicherweise in Höhe von 50 bis 150 Millionen Euro platziert, das Mindestvolumen beträgt zehn Millionen Euro. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Städte über derartige Schuldscheine finanziert. So platzierte die Stadt Offenbach im Juni 2014 einen rund 140 Millionen Euro schweren Schuldschein. Dieser hat eine Laufzeit von zehn Jahren und soll dazu dienen, die Kassenkredite der Stadt abzulösen. Erklärtes Ziel der Stadt war dabei, sich möglichst langfristig das derzeit niedrige Zinsniveau zu sichern und sich gegenüber möglichen Zinsänderungsrisiken abzusichern. Die Stadt betonte, herkömmliche Kredite mit dieser Laufzeit seien nicht zu bekommen und das Kreditumfeld habe sich insgesamt vor dem Hintergrund der Bankenregulierung deutlich verschlechtert.

Inwieweit das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für ihre Stadt oder Gemeinde eine Rolle für die zukünftige Finanzierung der Kommunen spielen wird bleibt abzuwarten. Während in der Wirtschaft sogenannte „Crowdfunding-Mo-

delle“ zunehmen genutzt werden, gibt es hierzu auf der kommunalen Ebene vergleichsweise wenige Erfahrungen. Positives Feedback gibt es aus der hessischen Stadt Oestrich-Winkel. Dort sammelt die Stadt über einen Bürgerkredit rund 80 000 Euro für Investitionen in die Ausstattung der Feuerwehr. Im Hinblick auf das Kreditvolumen stellen derartige Finanzierungsformen aber wohl auf absehbare Zeit keine ernsthafte Alternative zu den „klassischen“ Finanzierungsinstrumenten dar.

Öffentlich-Private-Partnerschaften

Als Instrument zur Finanzierung von Investitionen in die öffentliche Infrastruktur werden in jüngster Zeit vermehrt wieder Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) ins Spiel gebracht. Die Mobilisierung privaten Kapitals für öffentliche Investitionen beschäftigt bis auf die Bundesebene politische Gremien. Auch für Kommunen können derartige Partnerschaften eine sinnvolle Alternative darstellen, wenn für die Finanzierung von Investitionen das Geld fehlt oder nur schwierig zu bekommen ist. Allerdings sollte jeweils im konkreten Fall entschieden werden, ob Städte und Gemeinden ÖPP-Modelle nutzen. Aufgrund von Effizienzvorteilen und der Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor können derartige Partnerschaften über den reinen Finanzierungsgedanken hinaus eine Option sein. Allerdings sollten sie nicht nur aufgrund eines momentanen finanziellen Engpasses genutzt werden. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die Kosten steigen und finanzielle Lasten nur in die Zukunft verschoben werden.

Fazit und Ausblick

Insgesamt stehen Städte und Gemeinden vor der Herausforderung, trotz ihrer angespannten finanziellen Situation ihre Verbindlichkeiten vor dem Hintergrund des derzeit günstigen Zinsniveaus mittel- und langfristig zu organisieren. Allerdings stellt es sich als zunehmend schwieriger dar, Kredite mit entsprechend langfristigen Laufzeiten zu bekommen. Längerfristige Finanzierungsformen dürften trotz teilweise etwas höheren Zinskonditionen in aller Regel den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen und tragen zu mehr Planungssicherheit der kommunalen Verschuldungssituation bei. Trotz teilweise angespannter Haushaltslagen sollte es Städten und Gemeinden weiterhin möglich sein, Investitionskredite für nachweislich rentierliche Investitionen aufzunehmen. Hier sollten Aspekte wie die Lebenszykluskosten, Periodengerechtigkeit sowie mittel- und langfristige Einsparpotenziale in die Gesamtbetrachtung einfließen. Ein pauschales Verbot der Kreditaufnahme für Kommunen in angespannter Haushaltslage ist mit Blick auf die Zukunft nicht zielführend. Vielfach summieren sich die Mehrbelastungen, die durch das Unterbleiben einer Investition bestehen bleiben, im Laufe der Zeit auf eine deutlich höhere Summe, als sie für eine Investition notwendig wäre. Kredite, Anleihen, ÖPP-Finanzierungen oder andere Formen sind allerdings alle vor allem eines: Zusätzliche Schulden, die getilgt und verzinst werden müssen.

Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

1. BVerfG: Gemeinden müssen bei Schulschließung mitentscheiden können

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorschrift in Sachsens Schulgesetz für verfassungswidrig erklärt: Die Schulnetzplanung auf Kreisebene verstoße gegen das garantierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Gemeinden müssten vielmehr mitentscheiden können, wann Schulen geschlossen werden. Eine „Hochzonung“ auf die Kreisebene könne nicht generell mit Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung gerechtfertigt werden. Auch bei geringer Finanzkraft einer Gemeinde sei dieser grundsätzlich das Entscheidungsrecht über Angelegenheiten der ört-

lichen Gemeinschaft garantiert, solange sie die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Grund- oder Hauptschule erfüllt. Sie kann dabei auch durch interkommunale Kooperation vorgehen. Der Staat müsse ihr gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, heißt es in der BVerfG-Pressemitteilung vom 11.12.2014.

Dem Beschluss des Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 (Az. 2 BvL 2/13) lag folgender Sachverhalt zugrunde: § 23a des sächsischen Schulgesetzes (SchulG) weist den kreisfreien Städten und den Landkreisen für ihr Gebiet die Aufgabe einer Schulnetzplanung zu. Die Schulnetzpläne werden „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen

Gemeinden aufgestellt; sie weisen Schulstandorte sowie den mittel- und langfristigen Schulbedarf aus. Klägerin des Ausgangsverfahrens ist die kreisangehörige Stadt S. Sie wendet sich gegen einen Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, mit dem der Schulnetzplan genehmigt wurde. In diesem ist die Schließung der von der Stadt S. getragenen Mittelschule vorgesehen. Die Stadt S. sieht sich durch die Hochzonung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene in ihrem Recht auf Selbstverwaltung verletzt. Das Verwaltungsgericht Dresden hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Dies entschied im Sinne der kreisangehörigen Stadt, § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG seien mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1

GG (Garantie der kommunalen Selbstverwaltung) unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht führt zur Begründung folgende Erwägungen an: Werden Aufgaben mit relevanter kommunaler Bedeutung auf eine andere staatliche Ebene verlagert, kann sich aus dem auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG übertragbaren - Gedanken des Rechtsgüterschutzes durch Verfahren ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Kommunen ergeben. Das gilt insbesondere, wenn und soweit eine aus dem Selbstverwaltungsrecht abgeleitete Rechtsposition durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gegenwärtig oder künftig betroffen werden kann. Die Beteiligung ist umso wirksamer auszugestalten, je gewichtiger das berührte Gemeindeinteresse ist. Je nach Regelungsgegenstand reicht das Mitwirkungsrecht von einem Anhörungs-, Mitberatungs- oder Vorschlagsrecht bis zur kondominialen Verwaltung. Nach diesen Maßstäben ist § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG verfassungswidrig, da er das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden nicht hinreichend berücksichtigt. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Gemeinden grundsätzlich das Recht, Träger der Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen (Grund- und Hauptschulen), zu sein, und damit auch ein eigenständiges Recht der Standortplanung (1.). In dieses Recht greift die Zuweisung der Schulnetzplanung an die Landkreise ein (2.), ohne dass ein hinreichender Rechtfertigungsgrund zu erkennen ist (3.). Jedenfalls fehlt eine ausreichende verfahrensrechtliche Absicherung der gemeindlichen Zuständigkeit.

1. Die Schulträgerschaft für die Schulen, die einen der allgemeinen Schulpflicht entsprechenden Bildungsgang anbieten und in der Vergangenheit regelmäßig als eigenständige „Volksschulen“ organisiert waren, ist als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (a). Sie umfasst Grund- und Hauptschulen, auch wenn diese in andere Schulformen integriert sind (b). Soweit eine Gemeinde diese Aufgabe nicht selbständig wahrnehmen kann oder will, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch die Möglichkeit, sie in interkommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (c).

a) Die Trägerschaft der Gemeinden für die Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, entspricht der überkommenen Zuständigkeitsverteilung im Schulwesen und wird von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Sie erstreckt sich auf die äußeren Schulangelegenheiten.

b) Die Zuständigkeit der Gemeinden für die äußeren Schulangelegenheiten der „Volksschulen“ erfasst die Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemei-

nen Schulpflicht von in der Regel neun Schuljahren dienen. Dies gilt neben der Grundschule insbesondere auch für die Hauptschule. Schulorganisatorische Entscheidungen wie die Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen zu Regel- oder Gesamtschulen lösen die Hauptschule aus der „Volksschule“ in diesem Sinne nicht heraus.

c) Der Zuordnung der Schulträgerschaft für Grund- und Hauptschulen zu den Gemeinden steht nicht entgegen, dass manche nicht mehr über ein ausreichendes Schüleraufkommen für eine eigene Grund- oder Hauptschule verfügen. Die Verwaltungskraft einer einzelnen Gemeinde ist für Umfang und Reichweite des Gewährleistungsbereichs von Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich nicht entscheidend. Andererseits hängt es durchaus von der Größe einer Gemeinde ab, ob sie die Aufgabe des Schulträgers tatsächlich erfüllen kann, schon weil sich ihre Zuständigkeit - ihrer Natur als Gebietskörperschaft entsprechend - in der Regel auf die eigenen Einwohner beschränkt. Es gehört dagegen nicht zu den durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Aufgaben der Gemeinde, schulische Angebote für Einwohner von Nachbarkommunen einzurichten und vorzuhalten. Genügen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht, um die mit der Schulträgerschaft einer Grund- oder Hauptschule verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Kommunen jedoch das Recht, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor der Staat sie an sich zieht (vgl. BVerfGE 26, 228 < 239).

2. Die Zuweisung der Schulnetzplanung an die Kreisebene durch § 23a Abs. 1 Satz 1 SchulG greift in die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Befugnis der Gemeinden ein, die Schulträgerschaft der Grund- und Hauptschulen in eigener Verantwortung wahrzunehmen, weil sie wesentliche Aspekte der Schulträgerschaft betrifft und diese weitgehend aushöhlt. Nach § 23a Abs. 5 SchulG können Statusentscheidungen über Schulen – wie die Aufhebung oder der Entzug der staatlichen Mitwirkung – nur auf der Grundlage eines staatlich genehmigten Schulnetzplans erfolgen. Damit ist die Wahrnehmung der mit der Schulträgerschaft für die Grund- und Hauptschulen verbundenen Aufgaben weitgehend von den Festsetzungen des Schulnetzplanes abhängig, so dass sie durch den jeweiligen Landkreis und den Freistaat Sachsen maßgeblich gesteuert werden können. Das grundlegende Recht des kommunalen Schulträgers, im Rahmen der allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben über Bestand, Standort und inhaltliche Akzentsetzung einer solchen Schule selbst zu entscheiden, wird dadurch weitgehend entleert.

3. Hinreichende Gründe für die Hochzo-

nung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene folgen weder aus der staatlichen Schulaufsicht, noch lassen sie sich der Gesetzesbegründung entnehmen.

Die in Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat zugewiesene Schulaufsicht vermittelt diesem gegenüber den Gemeinden kein umfassendes Bestimmungsrecht in allen schulischen Angelegenheiten. § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG sind keine Ausprägung der staatlichen Schulaufsicht. Gesetzliche Anforderungen, etwa Vorgaben von Mindestzahlen, kann der Staat festsetzen und im Wege der Rechtsaufsicht ebenso durchsetzen wie die ordnungsgemäße Erledigung der mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben. Erfüllt eine Gemeinde jedoch die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Grund- oder Hauptschule, garantiert ihr Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bei der Schulnetzplanung jedenfalls ein wirksames Mitentscheidungsrecht.

Andere Gründe, die eine Hochzonierung der Schulnetzplanung für Grund- oder Hauptschulen rechtfertigen könnten, sind derzeit nicht ersichtlich. Der in der Gesetzesbegründung angeführte Befund, dass die Gemeinden überwiegend davon abgesehen hätten, Schulnetzpläne aufzustellen, belegt nur, dass sie diese Aufgabe nicht wahrgenommen haben, lässt aber nicht den Schluss zu, dass sie dazu nicht in der Lage wären. Insofern handelt es sich bei der behaupteten Überforderung der Gemeinden allenfalls um eine Effizienzüberlegung, die es für sich genommen jedenfalls nicht rechtfertigt, die Schulnetzplanung allen kreisangehörigen Gemeinden unterschiedslos zu entziehen. Ebenso wenig sind unterbliebene Entscheidungen über Schulschließungen ein Beleg dafür, dass die Gemeinden nicht in der Lage wären, für ihr jeweiliges Gebiet - oder abgestimmt mit Nachbargemeinden - eine Schulnetzplanung vorzunehmen, solange dem Freistaat Sachsen mit der Aufsicht ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Schulbetriebs sicherzustellen.

Eine Schulnetzplanung auf Kreisebene für die Grund- und Mittelschulen ist mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nach alledem nur vereinbar, wenn sie den kreisangehörigen Gemeinden ein wirksames Mitentscheidungsrecht einräumt. Das in § 23a Abs. 3 Satz 1 SchulG vorgesehene Benehmens-erfordernis genügt diesen Vorgaben nicht. Bei der Aufstellung von Schulnetzplänen durch die Landkreise ist jedenfalls die Herstellung eines Einvernehmens mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. Im Falle der kommunalen Schulträgerschaft geht es nicht nur um öffentliche Belange, sondern um die Garantie der kommunalen Selbstver-

waltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, die als subjektive Rechtstellungsgarantie auch ihre Geltendmachung im Einzelfall ermöglicht und in die die Schulnetzplanung der Landkreise nach § 23a Abs. 1 Satz 1 SchulG eingreift. Eine Schulnetzplanung für Grund- und Hauptschulen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden ist grundsätzlich unzulässig. Mit der in § 23a Abs. 3 Satz 1 SchulG vorgesehenen Beschränkung auf ein bloßes Behnemenserfordernis kann die Verteidigung ihrer spezifischen Belange nicht wirksam gelingen. Vielmehr sind den Gemeinden für die Beteiligung an einer Schulnetzplanung auf Kreisebene zumindest Mitentscheidungsbefugnisse einzuräumen, wie sie etwa für das Einvernehmen kennzeichnend sind.

2. BGH:

Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch im Falle des vorzeitigen Endes von Konzessionsverträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 18.11.2014 (Az.: EnZR 33/13) entschieden, dass nicht nur das reguläre Auslaufen, sondern auch die vorzeitige Beendigung von Konzessionsverträgen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss. Nach der derzeitigen Rechtslage blieb diese Frage bislang offen. Der BGH führt weiter aus, dass sofern die Bekanntmachung unterbleibe, der neu abgeschlossene „verlängerte“ Konzessionsvertrag nichtig sei. Nicht nur das reguläre Auslaufen, sondern auch die vorzeitige Beendigung von Konzessionsverträgen muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Das hat der BGH in einem Urteil vom 18.11.2014 (Az. EnZR 33/13) zugunsten der Stadt Wernigerode entschieden. Unterbleibt die Bekanntmachung, wird der neu abgeschlossene („verlängerte“) Konzessionsvertrag nichtig.

Gegenstand des Verfahrens war ein Stromkonzessionsvertrag für den eingemeindeten Ortsteil Schierke der Stadt Wernigerode. Die ehemals selbständige Gemeinde Schierke vereinbarte im Jahr 2006 mit der Avacon AG die vorzeitige Beendigung des noch bis 2011 laufenden Konzessionsvertrages. Dies gab sie im Deutschen Ausschreibungsblatt bekannt. Anschließend wurde ein neuer Konzessionsvertrag mit zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen. Nach der Eingemeindung im Jahr 2009 wies die Stadt Wernigerode die Avacon AG darauf hin, dass sie den vorzeitig verlängerten Vertrag wegen der unterbliebenen Bekanntmachung im Bundesanzeiger für unwirksam halte. Die Anforderungen an das Bekanntmachungsverfahren im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung von Konzessionserträgen im Strom- und Gasbereich sind in den einschlägigen Vorschriften des

§ 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht ausdrücklich geregelt. Das Gesetz sieht die Bekanntmachung des Vertragsendes im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG ausdrücklich lediglich für das reguläre Auslaufen eines Konzessionsvertrages vor. Für den Sonderfall der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrages enthält § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG keinen expliziten Hinweis auf das Bekanntmachungsmedium, was zu einer Vielzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen führte.

Anmerkung:

Der BGH hat sich mit seinem Urteil zu einer in der kommunalen Praxis bislang umstrittenen Frage im Hinblick auf die Anforderungen des förmlichen Konzessionsvergabeverfahrens geäußert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung fügt sich damit in eine Reihe im vergangenen Jahr ergangenen Entscheidungen ein, die der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17. Dezember 2013 (Az.: KZR 65/12 und KZR 66/12) folgten. Mit den Entscheidungen wurden einige wichtige Klarstellungen im Hinblick auf das Auswahlverfahren, die Auswahlkriterien sowie der Rechtsfolgen getroffen, die für Gemeinden als auch für Stromnetzbetreiber gleichermaßen bei der Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen von Bedeutung sind. Dennoch führt der derzeitige Rechtsrahmen des EnWG im täglichen Umgang mit gemeindlichen Konzessionsvergabeentscheidungen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und birgt nach wie vor das Risiko der vollständigen Rückabwicklung von Konzessionsverträgen in sich. Die Vielzahl an bestehenden Rechtsstreitigkeiten belegt diese Problematik. Aus kommunaler Sicht besteht daher dringender Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung der einschlägigen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz - so wie auch im Koalitionsvertrag verankert. Der Gesetzgeber ist nach wie vor gefragt, die einschlägigen Vorschriften der §§ 46, 48 EnWG anzupassen, um auf diese Weise größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen. Der Bundesrat hat aktuell in seiner Sitzung letzten Freitag am 28.11.2014 diese Forderung des DStGB bekräftigt. Anlässlich der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission Energie 2013 befasste sich das Bundesratsplenum mit dem Thema Konzessionen. Der Bundesrat begrüßt in seinem Beschluss (Bundesrat-Drs. 486/14) die Absicht der Bundesregierung zu prüfen, wie hinsichtlich des Abschlusses von Wegenutzungsverträgen eine größere Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden kann. Er ist der Auffassung, dass hierzu gesetzgeberische Novellierungen erforderlich sind. Der Forde-

rung des Ausschusses für Innere Fragen des Bundesrates nach der Prüfung einer Ermöglichung der Inhouse-Vergabe auch im Bereich der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen schloss sich das Plenum des Bundesrates dagegen nicht an.

3. BGH:

Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot führt nicht zwingend zur Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrages

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Revisionsverfahren über die Zulässigkeit von Nebenleistungen im Rahmen der Konzessionsvergabe entschieden und seine Entscheidungsgründe veröffentlicht. Der BGH lässt darin zwar offen, ob die streitgegenständlichen Klauseln, die u. a. eine Unterstützung der Gemeinde bei der Erstellung von Energiekonzepten vorsehen, gegen das Nebenleistungsverbot der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) verstoßen. Er stellt jedoch klar, dass bei einem solchen Verstoß jedenfalls nur die fragliche Klausel und nicht der gesamte Konzessionsvertrag unwirksam sei. Aus kommunaler Sicht hat die Entscheidung grundlegende Bedeutung, da die betroffenen Klauseln bundesweit in vielen Konzessionsverträgen Verwendung finden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 16.12.2014 die Begründung des Urteils vom 07.10.2014 (Az.: EnZR 86/13) in der Rechtssache „Olching“ (Urteil des OLG München vom 26.09.2013, Az.: U 3587/12 Kart) veröffentlicht und darin einige wichtige Klarstellungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenleistungen im Sinne von § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) getroffen.

Gegenstand der Revision gegen das vorangegangene Urteil des OLG München war die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln in dem Konzessionsvertrag der bayerischen Stadt Olching. Diese sahen unter anderem die Unterstützung der Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen und regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten sowie bei der wirtschaftlichen und ökologischen Eigenerzeugung von Strom durch die Stadt vor. Das OLG München hatte die betreffenden Klauseln wegen eines Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV als unzulässig angesehen und – trotz Aufnahme einer salvatorischen Klausel in den Konzessionsvertrag – als Konsequenz die Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrages angenommen. Da die streitgegenständlichen Klauseln bundesweit in einer Vielzahl an Musterkonzessionsverträgen enthalten sind und die Entscheidung entsprechend Folgewirkungen deren Wirksamkeit erwarten ließ, wies die Rechtssache eine besondere kommunale Relevanz auf.

Der BGH hat die restriktive Auffassung des OLG weitgehend revidiert und äußert sich weitaus differenzierter. Das Gericht lässt zunächst offen, ob die streitigen Klauseln gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 KAV verstoßen oder nicht, da selbst für diesen Fall keine Gesamtnichtigkeit des Vertrages anzunehmen sei. Das gesetzliche Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV sei eine Bestimmung des Preisrechts. Daher sei selbst bei einem Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot der KAV regelmäßig nur die fragliche Klausel, nicht aber der gesamte Konzessionsvertrag unwirksam. Dies hält der BGH auch zum Schutz des Konzessionärs geboten. Selbst eine Teilnichtigkeit i.S.v. § 139 BGB greife nicht, wenn - wie hier - eine salvatorische Klausel aufgenommen wurde. Die Rechtsfolge der Gesamtnichtigkeit sei nur dann anzunehmen, wenn die Vereinbarung der Klausel ein Kriterium für die Auswahl des Konzessionärs gewesen sei oder sich in anderer Weise kausal auf die Auswahlentscheidung der Gemeinde ausgewirkt habe.

Im Hinblick auf die im Konzessionsvertrag enthaltenen Klauseln stellt der BGH fest, dass die Unterstützung bei der Erstellung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten und die Verpflichtung des Energieversorgers die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, eine geldwerte Leistung beinhalte. Bei der gebotenen weiten Auslegung des Nebenleistungsverbots müsse hier von Leistungen ausgegangen werden, die gegen den Grundsatz der „Unentgeltlichkeit“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV verstoßen würden. In Bezug auf die Regelung zur Unterstützung der Eigenerzeugung von Strom durch die Gemeinde sei es allerdings möglich, dass es sich hier um eine bloße Absichtserklärung des Energieversorgungsunternehmens handeln könnte, die auch bei der gebotenen weiten Auslegung des Nebenleistungsbegriffs nicht als Leistungsverpflichtung im Sinne von § 3 KAV angesehen werden könne. Aus Sicht des BGH bedürfe es jedoch – wie bereits ausgeführt – keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die Klauseln gegen das Nebenleistungsverbot verstoßen.

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH hat erhebliche Relevanz für Kommunen, da die aufgeführten Klauseln bundesweit in einer Vielzahl von Musterkonzessionsverträgen enthalten sind und damit über den Einzelfall hinaus eine Vielzahl an Konzessionsverträgen betroffen ist. Die Klarstellung des BGH, dass Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nicht zwingend und unmittelbar zur Nichtigkeit des gesamten Konzessionsvertrages führen, ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Andernfalls wären damit erhebliche Folgewirkungen verbunden gewesen, die zu einer Rückabwicklung der Verträge und damit auch der gezahlten Konzessionsabgaben sowie gegebenenfalls zu einer Wiederholung des Konzessionsvergabeverfahrens geführt hätten. Der BGH schafft an der Stelle mehr Rechtsklarheit. Dennoch führt der derzeitige Rechtsrahmen im täglichen Umgang mit gemeindlichen Konzessionsvergabeentscheidungen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Aus Sicht der DStGB besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung der einschlägigen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz. Nachdem der Bundesrat Ende November diese Forderung aufgenommen und sich für eine gesetzliche Novellierung gegenüber der Bundesregierung ausgesprochen hat, hat sich auch die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 10./11.12.2014 mit konkreten Änderungsvorschlägen des EnWG befasst und die Bundesregierung aufgefordert, einen Referentenentwurf für eine Novellierung vorzulegen, um mehr Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe herzustellen.

BFH: Eintrittsgelder für Dorffeste unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 05.11.2014, Az. XI R 42/12, entschieden, dass Eintrittsgelder, die eine Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes mit u. a. Musikdarbietungen und Unterhaltungsprogramm verlangt, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Die Klägerin in dem Verfahren war eine

Gemeinde, die jährlich an einem Wochenende ein Dorffest durchführt. Zu diesem Zweck schloss sie als Veranstalterin mit auftretenden Musikgruppen Konzert-, Engagement- und Honorarverträge ab. Die Gemeinde sorgte u. a. für die Veranstaltungsräume nebst Bühne, den erforderlichen Strom, eine unentgeltliche Verpflegung und kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für die auftretenden Künstler, den Erwerb der Schankerlaubnis und eine Sperrzeitverkürzung. Gegenüber den Besuchern des Dorffestes trat sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf und erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent und lehnte die beantragte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent auf die vereinnahmten Eintrittsgelder ab. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auf die Revision der Klägerin hob der BFH die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Der BFH bejahte die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermäßigt sich die Umsatzsteuer u. a. für „die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller“; als solche gelten gemäß § 30 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten sowie Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“. Nach der Entscheidung des BFH ist es für die Anwendung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG nicht maßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Vielmehr reichte es im Streitfall aus, dass die Gemeinde die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe von ihr selbst engagierter Schaustellergruppen an die Besucher ausführte. Unerheblich sei, ob sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (dort Abschn. 12.8. Abs. 2) etwas anderes ergebe. Durch eine (bloße) Verwaltungsvorschrift der Finanzverwaltung dürfe eine Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden.

Aus der Rechtsprechung

BauGB § 131 Abs. 1 Satz 1
Erschließung eines
Hinterliegergrundstücks

Leitsätze:
1. Ein Hinterliegergrundstück, das über
keine Zufahrt über das Anliegergrund-

stück zur Anbaustraße verfügt, ist aus-
nahmsweise dann in den Kreis der
nach § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB bei-

tragspflichtigen Grundstücke einzubeziehen, wenn die übrigen Beitragspflichtigen schutzwürdig erwarten können, zu ihrer Entlastung werde auch das Hinterliegergrundstück an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnehmen (im Anschluss an bisherige Rechtsprechung).

2. Der Umstand, dass zwei Baugrundstücke desselben Eigentümers im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht einheitlich als private Pferdekoppel genutzt werden, begründet eine derart schutzwürdige Erwartung für sich genommen nicht.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2014, BVerwG 9 C 4.13

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über das Erschlossensein eines Hinterliegergrundstücks.

Die Klägerin ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Flurstück 169/8. Östlich des Grundstücks der Klägerin liegt das streitgegenständliche Flurstück 169/10, südlich schließt sich das Flurstück 169/11 an. Die Flurstücke 169/10 und 169/11 gehören derselben Eigentümerin; sie sind gemeinsam umzäunt und werden als Pferdekoppel genutzt. Sämtliche vorgenannten Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am H...berg“ der Beklagten, der dort ein reines Wohngebiet festsetzt.

Die Beklagte zog die Klägerin zu einem Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Beleuchtung der Erschließungsanlage „Am H...berg“ in Höhe von 581,03 € heran. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die fehlende Erschließung ihres Grundstücks sowie die Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Grundstücke in die Verteilung des Erschließungsaufwands geltend gemacht hat. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid aufgehoben, soweit die Beklagte zwei weitere Grundstücke nicht in die Verteilung des Erschließungsaufwands einbezogen hat, ein Erschlossensein auch des Flurstücks 169/10 jedoch mit der Begründung verneint, die vorübergehende Nutzung mit dem Flurstück 169/11 als Pferdekoppel lasse nicht den Willen der Eigentümerin erkennen, die Grundstücke auch zukünftig einheitlich zu nutzen. Der Verwaltungsgerichtshof hat der von ihm nur hinsichtlich der Einbeziehung des Flurstücks 169/10 zugelassenen Berufung der Klägerin stattgegeben und den Bescheid der Beklagten aufgehoben, soweit der festgesetzte Erschließungsbeitrag 534,54 € übersteigt. Das Flurstück 169/10 sei im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossen, da die einheitliche Nutzung mit dem Flurstück 169/11 aus Sicht der übrigen Beitrags-

pflichtigen die Grundstücksgrenze verwische und die Flurstücke als ein Grundstück erscheinen lasse. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, das Berufungsgericht differenziere nicht hinreichend zwischen sogenannten gefangenen und nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken. Bei Letzteren könne ein Inanspruchnahmenvorteil nur angenommen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die abzurechnende Straße auch vom Hinterliegergrundstück aus ungeachtet dessen eigener Anbindung in Anspruch genommen werde. Dieses Grundstück müsse daher unberücksichtigt bleiben, wenn aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände eindeutig erkennbar sei, dass es auf die Anbaustraße ausgerichtet sei, an die es unmittelbar grenze. Eine bloße einheitliche Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück genüge für die Annahme eines Erschließungsvorteils nicht.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet.

Die Annahme des Berufungsgerichts, das Flurstück 169/10 müsse gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands einbezogen werden, verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die Begründung des Verwaltungsgerichtshofs, die gemeinsame Nutzung des Anliegergrundstücks, Flurstück 169/11, und des Hinterliegergrundstücks, Flurstück 169/10, als Pferdekoppel lasse beide Flurstücke im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne als ein Grundstück erscheinen, hält einer revisionsgerichtlichen Prüfung nicht stand.

1. Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand für eine Erschließungsanlage auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Im Sinne dieser Vorschrift ist ein Grundstück erschlossen, wenn ihm die Anlage in erschließungsbeitragsrechtlich relevanter Weise, d.h. in einer auf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzbarkeit der Grundstücke gerichteten Funktion, die Zugänglichkeit vermittelt (Urteile vom 7. Oktober 1977 - BVerwG 4 C 103.74 - Buchholz 406.11 § 131 BBauG Nr. 25 S. 37 und vom 4. Mai 1979 - BVerwG 4 C 25.76 - Buchholz 406.11 § 133 BBauG Nr. 69 S. 52 f.). Die durch die Anlage und die damit bewirkte Erreichbarkeit vermittelte bauliche oder gewerbliche Ausnutzbarkeit ist der Erschließungsvorteil, welcher die anteilige Auferlegung des hierfür notwendigen Aufwands rechtfertigt.

a) Fehlt es in dem vorrangig maßgeblichen Bebauungsplan an relevanten Festsetzungen, so ist ein in einem Wohngebiet gelegenes Grundstück durch eine

Anbaustraße regelmäßig erschlossen, wenn sie die Möglichkeit eröffnet, mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen an die Grenze des Grundstücks heranzufahren und es von dort aus zu betreten (Urteil vom 28. März 2007 - BVerwG 9 C 4.06 - BVerwGE 128, 246 Rn. 16). Erschlossen sind danach die unmittelbar an die Anbaustraße angrenzenden, selbstständig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, die von der Anlage in der für die vorgenannte Nutzung erforderlichen Weise - gegebenenfalls nach Ausräumung bestehender, aber mit zumutbarem Aufwand zu beseitigender Hindernisse - erreicht werden können (vgl. Urteil vom 29. April 1988 - BVerwG 8 C 24.87 - BVerwGE 79, 283 <288>).

Der Erschließungsvorteil ist jedoch nicht stets auf diese Anliegergrundstücke beschränkt, sondern kann sich ausnahmsweise auch auf Grundstücke erstrecken, die durch weitere Grundstücke von der Anlage getrennt sind (sog. Hinterliegergrundstücke). Dies ist zunächst der Fall, wenn das Hinterliegergrundstück durch eine dauerhafte, rechtlich gesicherte Zufahrt mit der Anlage verbunden ist. Doch auch ohne eine solche Zufahrt kann ein Erschlossensein des Hinterliegergrundstücks anzunehmen sein, wenn die Eigentümer der übrigen Grundstücke nach den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen schutzwürdig erwarten können, dass auch ein Grundstück, dessen Erschlossensein nach der bebauungsrechtlichen Situation zu verneinen wäre, in den Kreis der erschlossenen Grundstücke einbezogen wird und sich so die Beitragslast der übrigen Grundstücke vermindert. Dies ist der Fall, wenn entweder das Hinterliegergrundstück zwar durch ein selbstständig bebaubares Anliegergrundstück desselben Eigentümers von der Erschließungsanlage getrennt, jedoch tatsächlich durch eine Zufahrt über dieses Grundstück mit der Anlage verbunden ist, oder wenn bei Eigentümeridentität Hinter- und Anliegergrundstück einheitlich genutzt werden (Urteil vom 28. März 2007 - BVerwG 9 C 4.06 - BVerwGE 128, 246 Rn. 16 m.w.N.). Ob darüber hinausgehend bei einem „gefangenen“ Hinterliegergrundstück, das ausschließlich über das vorgelagerte Anliegergrundstück eine Verbindung zum Straßennetz hat, allein schon die Eigentümeridentität als solche eine schutzwürdige Erwartung der übrigen Grundstückseigentümer auf Einbeziehung in den Kreis der erschlossenen Grundstücke begründen kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11. Oktober 2012 - 2 S 1419/12 - KStZ 2013, 55 <56>), bedarf keiner Entscheidung; denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

b) Danach wird das Flurstück 169/10 nicht durch die Straße „Am H...berg“ erschlossen.

aa) Die Annahme eines Erschlossenseins

durch diese Straße gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB scheidet nicht bereits deshalb aus, weil das Grundstück unmittelbar an andere Erschließungsanlagen, nämlich den „E...weg“ und den „H...weg“, grenzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der Annahme der Erschließung eines Hinterliegergrundstücks nicht entgegen, dass dieses gleichzeitig eine Zufahrt zu einer anderen Erschließungsanlage besitzt; eine derartige bereits vorhandene Erschließung ist vielmehr hinwegzudenken (Urteile vom 27. September 2006 - BVerwG 9 C 4.05 - BVerwGE 126, 378 Rn. 12 und vom 28. März 2007 - BVerwG 9 C 4.06 - BVerwGE 128, 246 Rn. 11). Insoweit ist es daher unerheblich, dass der Grundstückseigentümer die zusätzliche Erschließung, insbesondere wenn er sein Grundstück schon abschließend bebaut hat, nicht selten als überflüssig oder gar lästig empfindet. Eine solche individuelle und situationsgebundene Betrachtungsweise ist nicht maßgeblich dafür, ob eine (weitere) Erschließungsanlage auf die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit eines Grundstücks allgemein von Einfluss ist. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob die Zweitanlage dem Grundstück durch die - von der tatsächlichen Nutzung unabhängige - Möglichkeit der Inanspruchnahme eine prinzipiell bessere Qualität der Erschließung im bebauungsrechtlichen Sinne vermittelt (Urteil vom 17. Juni 1998 - BVerwG 8 C 34.96 - Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 108 S. 100 m.w.N.). Dem schutzwürdigen Interesse des Grundstückseigentümers wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass an die Zweit- keine geringeren Anforderungen als an die Ersterschließung gestellt werden (Urteil vom 26. September 1983 - BVerwG 8 C 86.81 - BVerwGE 68, 41 <44 f.>) sowie durch die Möglichkeit der Gemeinde, mehrfach erschlossenen Grundstücken eine Vergünstigung in Form einer sog. Eckgrundstücksermäßigung zu gewähren (vgl. Beschluss vom 14. Dezember 2010 - BVerwG 9 B 58.10 - Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 122 Rn. 6 m.w.N.).

bb) Das Erschlossensein scheidet darüber hinaus entgegen der Ansicht der Beklagten nicht deshalb aus, weil das Flurstück 169/10 nicht nur bereits anderweitig erschlossen, sondern auch weder durch eine Zufahrt mit der Anbaustraße verbunden noch sonst erkennbar auf diese ausgerichtet ist. Die Annahme, ein lediglich einheitlich mit dem Anliegergrundstück genutztes Hinterliegergrundstück, das bereits anderweitig erschlossen, daher nicht „gefangen“ und auch tatsächlich nur auf „seine“ Anbaustraße ausgerichtet ist, könne von vornherein nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

einbezogen werden, begegnet mit Blick auf das in Art. 3 GG verankerte Gebot der Belastungsgleichheit Bedenken. Dieses beansprucht wegen der durch § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedingten unmittelbaren Auswirkungen der (Nicht-)Einbeziehung eines Grundstücks auf die Beitragsbelastung aller anderen Grundstücke besondere Geltung. Die gleichheitswidrigen Auswirkungen des vorgenannten Ansatzes zeigt beispielhaft der vorliegende Fall. Das Grundstück der Klägerin einerseits (Flurstück 169/8) und die unmittelbar daneben liegenden Flurstücke 169/12 und 169/13 zusammen andererseits liegen jeweils zwischen dem „E...weg“ und der Straße „Am H...berg“. Das Grundstück der Klägerin ist ebenso wie das Flurstück 169/12 zum „E...weg“ hin mit einem Wohnhaus bebaut; der südliche, zur hier abzurechnenden Anlage „Am H...berg“ hin gelegene Teil des klägerischen Grundstücks wird ebenso wie das benachbarte Anliegergrundstück 169/13 als auf das Wohnhaus ausgerichteter Garten genutzt. Beide Konstellationen unterscheiden sich somit nur durch die unsichtbar verlaufende Grenze zwischen den Flurstücken 169/12 und 169/13. Wäre diese maßgeblich und hinderte die Einbeziehung des (Hinterlieger-)Flurstücks 169/12, so wäre die Beitragslast der Klägerin trotz identischer Größe und Nutzung der Grundstücke ungefähr doppelt so hoch wie diejenige des benachbarten (Doppel-)Grundstücks. Die letztlich zufällige Aufteilung der einheitlich genutzten Fläche auf ein oder mehrere Grundstücke vermag eine solche Ungleichbehandlung ansonsten identisch gelagerter Sachverhalte auch bei grundsätzlicher Maßgeblichkeit des bürgerlich rechtlichen Grundstücksbegriffs indes nicht zu rechtfertigen (vgl. auch Urteil vom 27. Juni 1985 - BVerwG 8 C 30.84 - BVerwGE 71, 363 <367>).

cc) Ist demnach an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, der zufolge bei sog. nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken eine einheitliche Nutzung mit dem Anliegergrundstück - zusammen mit der Eigentümeridentität - ein Erschlossensein im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB begründen kann, so genügt hierfür indes entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht jede Form einer gemeinsamen Grundstücksnutzung. Die ausnahmsweise Einbeziehung eines Hinterliegergrundstücks in den Kreis der nach § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB beitragspflichtigen Grundstücke setzt voraus, dass die übrigen Beitragspflichten nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bestehenden tatsächlichen Verhältnissen schutzwürdig erwarten können, zu ihrer Entlastung werde auch das Hinterliegergrundstück an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnehmen. Dies ist bei einer ein-

heitlichen Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück der Fall, wenn und soweit sie aus Sicht der übrigen Beitragspflichtigen die gemeinsame Grenze gleichsam verwischt und die Grundstücke als ein (größeres) Grundstück erscheinen lässt, welches den Eindruck vermittelt, es könne mit einer erschließungsbeitragsrechtlich relevanten Wahrscheinlichkeit typischerweise mit einer Inanspruchnahme der Anbaustraße auch durch das Hinterliegergrundstück gerechnet werden (Urteile vom 15. Januar 1988 - BVerwG 8 C 111.86 - BVerwGE 79, 1 <6> und vom 30. Mai 1997 - BVerwG 8 C 27.96 - Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 105 S. 85).

Eine Einbeziehung auch des Hinterliegergrundstücks ist demnach zunächst nur dann gerechtfertigt, wenn überhaupt eine Nutzung vorliegt. Grundstücke, die brachliegen, können nicht zur Beitragspflicht des Hinterliegergrundstücks führen (VGH Mannheim, Urteil vom 11. Oktober 2012 - 2 S 1419/12 - KStZ 2013, 55 <56>; VGH München, Beschluss vom 19. Dezember 2002 - 6 CS 02.2668 - juris Rn. 17). Andererseits müssen die Grundstücke nicht gleichartig, sondern nur einheitlich genutzt werden; unterschiedliche Nutzungen können deshalb trotzdem einheitlich sein, wenn sie einander ergänzen.

Die einheitliche Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück muss so beschaffen sein, dass sie die beschriebene Erwartung einer Inanspruchnahme der Anbaustraße auch durch das Hinterliegergrundstück rechtfertigt. Die vom Bundesverwaltungsgericht bislang in diesem Sinne entschiedenen Fälle lagen so, dass entweder die Grenze zwischen den beiden Grundstücken überbaut worden war (vgl. Urteil vom 15. Januar 1988 - BVerwG 8 C 111.86 - BVerwGE 79, 1 <7>) oder die jeweiligen Grundstücke einheitlich gewerblich genutzt wurden (vgl. Urteil vom 26. Februar 1993 - BVerwG 8 C 35.92 - Buchholz 406.11 § 133 BauGB Nr. 118 S. 51 f., insoweit in BVerwGE 92, 157 nicht abgedruckt) oder das mit einem Wohnhaus bebaute Hinterliegergrundstück zusammen mit dem Anliegergrundstück einheitlich als Wohngrundstück mit zugehörigem Garten gestaltet war (vgl. Urteile vom 30. Mai 1997 - BVerwG 8 C 27.96 - Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 105 S. 86 und vom 28. März 2007 - BVerwG 9 C 4.06 - BVerwGE 128, 246 Rn. 17). Diesen Fällen war gemeinsam, dass die den Erschließungsvorteil vermittelnde bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit der Grundstücke (s. dazu Urteil vom 1. September 2004 - BVerwG 9 C 15.03 - BVerwGE 121, 365 <367 f.> m.w.N.) in dem für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sinne einer grenzübergreifend einheitlichen Nutzung verwirklicht war.

Von derartigen Fallkonstellationen unterscheidet sich der hier vorliegende Fall da-

durch, dass eine einheitliche, dem Erschließungsvorteil entsprechende bauliche, gewerbliche oder gleichartige Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück im maßgeblichen Zeitpunkt nicht nur nicht umgesetzt, sondern - und dies ist entscheidend - nach den objektiven Umständen auch nicht absehbar war. Die derzeit einheitliche Nutzung der beiden nebeneinanderliegenden Baugrundstücke als private Pferdekoppel stellt - auch unter Berücksichtigung einiger untergeordneter, der Pferdehaltung dienender baulicher Anlagen - keine beitragsrechtlich relevante bauliche, gewerbliche oder damit vergleichbare Nutzung dar. Der gegenwärtige Grundstückszustand lässt offen, ob und wie die Fläche künftig bebaut wird. Beide Grundstücke können jedes für sich als Wohngrundstück genutzt werden. Für diesen Fall wäre nicht mit einer Inanspruchnahme auch der Erschließungsanlage des jeweils anderen Wohngrundstücks zu rechnen. Im Unterschied zu den bisher entschiedenen Fällen hat hier die Grundstückseigentümerin im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nicht zu erkennen gegeben, dass sie von einer eigenständigen Bebauung jedes der beiden Grundstücke absehen will. Da aus der derzeit übergreifenden (Zwischen-)Nutzung als Pferdekoppel nicht gefolgert werden kann, die Eigentümerin wolle die beiden Grundstücke auch für Zwecke einer künftigen Bebauung einheitlich nutzen, können die Eigentümer der übrigen durch die Anbaustraße erschlossenen Grundstücke auch nicht schutzwürdig erwarten, dass das Hinterliegergrundstück in die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands einbezogen wird.

dd) Der Umstand, dass die gegenwärtige unterwertige Nutzung der beiden Baugrundstücke angesichts der mit der Ausweisung als Bauland verbundenen Wertsteigerung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht von Dauer, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass die Grundstücke zukünftig baulich genutzt werden, rechtfertigt auch im Hinblick auf dadurch etwa eröffnete Gestaltungs- bzw. Umgestaltungsmöglichkeiten keine abweichende Bewertung. Zwar ist es vorstellbar, dass der Eigentümer eines unbebauten Anlieger- und Hinterliegergrundstücks deren beitragsrelevante Nutzung bis zu einem Zeitpunkt nach Fertigstellung und Abrechenbarkeit der Erschließungsanlage zurückstellt und damit eine Berücksichtigung des Hinterliegergrundstücks bei der Verteilung des Erschließungsaufwands vermeidet. Dies ist jedoch Folge seiner Dispositionsfreiheit. In deren Ausübung ist er insbesondere deshalb grundsätzlich frei, weil die Einbeziehung eines Hinterliegergrundstücks zusätzlich zu einem bebaubaren Anliegergrundstück

nicht der Regelfall, sondern nur ausnahmsweise als eine Art „letzter Korrekturansatz“ für den Fall möglich ist, dass das Erschlossensein eines Grundstücks nach bebauungsrechtlichen Kriterien zu verneinen wäre, dies aber zu mit der Interessenlage - insbesondere dem Grundsatz der Belastungsgleichheit - billigerweise nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führen würde (Urteil vom 27. September 2006 - BVerwG 9 C 4.05 - BVerwGE 126, 378 Rn. 12 f.). Verbleibenden Missbrauchsfällen, beispielsweise einer Grundstücksteilung in zeitlicher Nähe zu einer Beitragserhebung mit dem alleinigen Ziel der Vermeidung oder Verminderung einer Erschließungsbeitragspflicht, wird durch § 42 AO, hier in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HessKAG, Rechnung getragen (vgl. Urteil vom 24. Februar 2010 - BVerwG 9 C 1.09 - BVerwGE 136, 126 Rn. 35 f.). Vorliegend kommt hinzu, dass Anlieger- und Hinterliegergrundstück jeweils selbstständig bebaubar sind, es sich mithin um zwei vollwertige Baugrundstücke handelt. Unter diesen Umständen fehlen, wie bereits ausgeführt, tragfähige Anhaltspunkte für eine künftige einheitliche Nutzung und damit erst recht für eine Umgehung der Beitragspflicht.

2. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass sich der angefochtene Beschluss nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt. Insbesondere die auf dem Grundstück errichteten kleinen Unterstände vermögen eine einheitliche Nutzung im vorgenannten Sinn nicht zu begründen. Rechtfertigt die Nutzung als Pferdekoppel insgesamt aus Sicht der übrigen Beitragsschuldner nicht die berechnete Erwartung einer Einbeziehung in die Verteilung des Erschließungsaufwands, so kann diese Annahme erst recht nicht durch mit dieser Nutzung verbundene, ihr völlig untergeordnete Bauten ohne beitragsrechtlich eigenständiges Gewicht ausgelöst werden.

Übernahme der Unterhaltskosten für Wanderwege durch einen Eigenbetrieb als vGA - Bestandsveränderung beim steuerlichen Einlagekonto Bundesfinanzhof Beschluss vom 22.10.2014, I B 99/13

Tatbestand

I. Die Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin), ein anerkannter Kurort, ist Träger des Eigenbetriebs "Kurbetriebe X" (KBO). Nach der Eigenbetriebssatzung ist Aufgabe des KBO die Errichtung und der Betrieb von Kureinrichtungen und die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde. Im Gemeindegebiet besteht ein weitläufiges Netz von Spazier- und

Wanderwegen. Die Kosten für die Befestigung dieser Wege wie auch für den Unterhalt und den Winterdienst übernahm in den Streitjahren (2002 bis 2004) der KBO. 81 % dieser Wege sind als sog. beschränkt-öffentliche Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Beklagte und Beschwerdegegner (das Finanzamt) ging davon aus, dass die vom KBO getragenen Aufwendungen für die Wege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet waren, als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an die Klägerin zu qualifizieren waren. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Das FG monierte, dass es an jeglichen klaren und eindeutigen Vereinbarungen und Regelungen darüber fehlen würde, welche Kosten die Klägerin aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben zu tragen und welche Kosten der KBO im Rahmen seines speziellen Auftrages übernehmen könne und auch tatsächlich übernommen habe. Das FG wies außerdem einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zurück, den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zu erhöhen. Die Revision gegen sein Urteil vom 7. Mai 2013 6 K 2254/09 ließ das FG nicht zu. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

Entscheidungsgründe

II. Die Beschwerde ist unzulässig und durch Beschluss zu verwerfen (§ 116 Abs. 5 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO-). Die Klägerin hat die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen (§ 116 Abs. 3 Satz 3 FGO) genügenden Form dargelegt.

1. Soweit die Klägerin eine fehlende Begründung der Entscheidung und einen Verstoß gegen die Denkgesetze als Verfahrensmangel i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO geltend macht, ist diese Rüge nicht schlüssig erhoben worden.

a) Eine Entscheidung ist nur dann i.S. des § 105 Abs. 2 Nr. 5 FGO nicht mit Gründen versehen, wenn überhaupt jede Begründung fehlt. Dem steht es gleich, wenn diese zwar vorhanden, aber derart unverständlich und verworren ist, dass nicht mehr erkennbar ist, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren. Lediglich lückenhafte oder vermeintlich rechtsfehlerhafte Begründungen stellen dagegen keinen Verfahrensmangel dar (Gräber/Ruban, Finanzgerichtsordnung, 7. Aufl., § 119 Rz 23 und 24, m.w.N.).

b) Aus der Beschwerdebegründung selbst geht hervor, dass das FG-Urteil mit Entscheidungsgründen versehen war. Dass das FG auf einzelne Fragen und Argumentationen laut Klägerin nicht eingegangen ist, macht die Urteilsbegründung allenfalls lückenhaft. Das stellt für sich genommen aber keinen Verfahrensmangel i.S. des § 119 Nr. 6 FGO dar. Im

Kern rügt die Klägerin mit diesen Ausführungen lediglich, dass sie die vom FG gegebene Begründung für unzutreffend hält. Auch der geltend gemachte Verstoß gegen die Denkgesetze vermag die Revisionszulassung gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO nicht zu rechtfertigen. Denn Verstöße gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze stellen in der Regel materiellrechtliche Fehler dar und sind deshalb der Nachprüfung durch den Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich entzogen. Sie können nur – nach erfolgter Zulassung aufgrund eines gegebenen gesetzlichen Revisionszulassungsgrundes (§ 115 Abs. 2 FGO) – im Revisionsverfahren beanstandet – werden (vgl. Senatsbeschluss vom 12. März 2014 I B 94/13, BFH/NV 2014, 890).

2. Mit dem gerügten Verstoß gegen die BFH-Rechtsprechung kann die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO keinen Erfolg haben. Denn die Klägerin hat den Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

a) Für eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO) ist es insbesondere erforderlich, einen abstrakten tragenden Rechtssatz des angefochtenen FG-Urteils sowie einen tragenden abstrakten Rechtssatz einer genau bezeichneten divergierenden Entscheidung herauszuarbeiten und so gegenüberzustellen, dass die behauptete Abweichung erkennbar wird (ständige Rechtsprechung, z.B. Senatsbeschluss vom 25. September 2012 I B 189/11, BFH/NV 2013, 92, m.w.N.).

b) Die Beschwerdeschrift enthält eine solche Gegenüberstellung abstrakter Rechtssätze nicht. Dort wird lediglich pauschal ein Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung gerügt. Im Übrigen hat sich das FG in der angegriffenen Entscheidung nicht ausschließlich auf das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung über die Verteilung von Aufgaben und Kosten in Bezug auf die Wanderwege gestützt. Es hat das Fehlen jeglicher -ausdrücklicher oder konkludenter- Absprachen, Übereinkünfte, Beschlüsse oder Regelungen festgestellt. Daher liegt die Klägerin schon im Ansatz falsch, wenn sie die vermeintliche Abweichung damit begründet, das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung genüge allein noch nicht, um nach der zu Dauerschuldverhältnissen ergangenen BFH-Rechtsprechung (Senatsurteil vom 4. Dezember 1991 I R 63/90, BFHE 166, 279, BStBl II 1992, 362) von einer vGA auszugehen zu können.

Soweit die Klägerin weiter behauptet, im Streitfall habe es überhaupt keiner Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb bedurft, rügt sie die Unrichtigkeit der angegriffenen Entschei-

dung im Einzelfall, was für eine Revisionszulassung wegen Divergenz indes nicht ausreicht (vgl. Gräber/Ruban, a.a.O., § 115 Rz 55). Sie hält eine Vereinbarung auch nur deswegen für entbehrlich, weil sie den Sachverhalt ersichtlich anders würdigt als die Vorinstanz. Während diese davon ausgeht, dass es zunächst Sache der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 54a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-) ist, die durch den Widmungsakt (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG) zur öffentlichen Straße gewordenen Wege zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) und die Verlagerung dieser kommunalen Pflichtaufgabe (Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl., Kapitel 13 Rz 7; Zimniok, BayStrWG, 8. Aufl., S. 274) auf einen anderen (hier: den KBO) einer klaren Regelung bedarf, geht die Klägerin von der ihres Erachtens nicht weiter begründungsbedürftigen Prämisse aus, dass es die "ureigenste" Aufgabe des Kurbetriebs ist, die Wege zu unterhalten und für die daraus entstehenden Kosten aufzukommen, so wie "kein Gesellschafter einer GmbH ... mit seiner Gesellschaft eine Vereinbarung schließen" müsse, "wonach sich die GmbH verpflichtet die Wartung eigener Maschinen selbst zu tragen" und nicht der Gesellschafter. Mit derartigen Einwänden gegen die Richtigkeit der Tatsachenwürdigung wird ein materieller Mangel geltend gemacht, der eine Revisionszulassung nicht rechtfertigt (BFH-Beschluss vom 21. Januar 2013 III B 167/11, BFH/NV 2013, 754, m.w.N.).

3. Die Rüge, das FG habe eine Zuführung zum steuerlichen Einlagekonto in Folge der Nichtberücksichtigung einer nach Aktenlage feststehenden Tatsache verweigert und deswegen seinem Urteil entgegen § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt, ist unschlüssig.

a) Eine Verletzung des § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO ist gegeben, wenn das FG seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, der dem schriftlichen oder protokollierten Vorbringen der Beteiligten nicht entspricht, oder wenn es eine nach den Akten klar feststehende Tatsache unberücksichtigt gelassen hat und die angefochtene Entscheidung darauf beruht (z.B. BFH-Beschlüsse vom 21. November 2002 X B 86/02, BFH/NV 2003, 337; vom 24. Februar 2006 II B 102/05, BFH/NV 2006, 1064, m.w.N.). Zur ordnungsgemäßen Rüge dieses Verfahrensmangels müssen die vom FG nach Ansicht des Beschwerdeführer nicht berücksichtigten Aktenteile genau bezeichnet und ferner dargelegt werden, dass die Entscheidung unter Zugrundelegung der materiellrechtlichen Auffassung des FG auf der

Nichtberücksichtigung dieser Aktenteile beruhen kann (vgl. z.B. BFH-Beschluss vom 20. April 2010 II B 131/08, BFH/NV 2010, 1854, m.w.N.).

b) Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich schon nicht mit der erforderlichen Klarheit, welche konkrete Tatsache unberücksichtigt geblieben sein soll. Einerseits ist von den Vorjahreswerten der Bilanz zum 31. Dezember 2002 die Rede, aus denen sich der geltend gemachte Einlagenbetrag herleiten lasse. Andererseits wird behauptet, dass bei Zweifeln, ob die in der Bilanz ausgewiesene Kapitalrücklage stets dem Stand des Einlagekontos entsprechen muss, weitere Ermittlungen vorzunehmen gewesen seien. Damit wird aber eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 76 Abs. 1 Satz 1 FGO: Nichtermittlung an sich entscheidungserheblicher Tatsachen), und nicht eine solche des § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO angesprochen (Nichtberücksichtigung ermittelter entscheidungserheblicher Tatsachen). Es bleibt somit offen, welcher Fehler gerügt werden soll.

Vor allem wird aber nicht substantiiert aufgezeigt, ob das Urteil ohne den Verfahrensverstoß möglicherweise anders ausgefallen wäre ("Beruhen"). So bleibt im Dunkeln, welche tatsächlichen Vorgänge der begehrten Erhöhung des Einlagekontos überhaupt zugrunde liegen. In der Beschwerdebegründung wird zunächst von einem Rundungsbetrag aus der Umrechnung des Stammkapitals in Euro gesprochen, aber auch davon, dass das Einlagekonto im Fall der Nennkapitalherabsetzung zu erhöhen sei, ohne dass hierbei klargestellt wird, ob eine solche Nennkapitalherabsetzung im Streitfall stattgefunden hat oder ob diese Ausführungen lediglich die Vergleichbarkeit der Rechtslage beschreiben sollen. Schließlich heißt es, dass die Rücklagen gemeint ist wohl die Kapitalrücklage im handelsrechtlichen Sinne (§ 272 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches) - "vor allem wegen der Umbuchung des Anpassungsbetrages des Stammkapitals an die neue Betriebssatzung" angestiegen seien. Erhöhungen der Kapitalrücklage führen aber nicht zwingend zu Bestandsveränderungen beim steuerlichen Einlagekonto. Zu Abweichungen kann es ohne weiteres kommen, weil im Anwendungsbereich des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 allein der steuerrechtliche Einlagenbegriff maßgeblich ist (Gosch/Heger, KStG, 2. Aufl., § 27 Rz 13). Eine in sich geschlossene Darstellung der tatsächlichen Vorgänge fehlt damit ebenso wie die rechtliche Beurteilung dieser Vorgänge auf der Grundlage des vom FG eingenommenen materiell-rechtlichen Standpunkts. Aus den bruchstückhaften und die rechtlichen und tatsächlichen Elemente des Streitstoffs vermengenden Darlegungen vermag der Senat jedenfalls

nicht zu entnehmen, dass ohne den vermeintlichen Verfahrensverstoß ein für die Klägerin vorteilhafter Prozessausgang zu erwarten gewesen wäre.

HPfIG § 2 Abs. 3 Nr. 1;

AVBWasserV § 10

Haftungsausschluss bei Wasserschäden wegen Riss im Hausanschluss

Leitsatz:

Der Haftungsausschlussstatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG ist erfüllt, wenn der innerhalb eines Gebäudes entstandene (Wasser-)Schaden auf eine Rissbildung in einem Rohr des Teils des (zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens gehörenden) Hausanschlusses zurückzuführen ist, der sich (frei liegend) zwischen der Wanddurchführung in das Gebäudeinnere und der Hauptabsperrvorrichtung befindet.

BGH, Urteil vom 11. September 2014 - III ZR 490/13

Zum Tatbestand:

Die Eigentümer eines Hausgrundstücks in E. unterhalten bei dem Kläger, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine Wohngebäude- und Hausratversicherung. Die beklagte Verbandsgemeinde ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung. In ihrer Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 14. September 2001 ist unter anderem Folgendes geregelt:

"§ 2 Begriffsbestimmungen

...

5. Grundstücksanschluss/Hausanschluss
Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. ...

6. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung. ...
§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse ...

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zu-

gänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung von Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Besitzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

..."

Nach Regulierung eines im Erdgeschoss des versicherten Hauses aufgetretenen Wasserschadens verlangt der Kläger von der beklagten Verbandsgemeinde aus übergegangenem Recht Erstattung der von ihm gezahlten Beträge. Ursache des Wasseraustritts war ein Riss in der im Anschlussraum des Gebäudes frei liegenden Wasserzuleitung zwischen der Wanddurchführung und der vor der Hauptabsperrvorrichtung befindlichen Wasseruhr. Der Kläger meint, die beklagte Verbandsgemeinde hafte schon deshalb nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes, weil sich die Schadensstelle im Bereich des nach der Satzung in ihrem Eigentum stehenden Grundstücksanschlusses befände. Jedenfalls liege eine Schlechterfüllung des mit den Grundstückseigentümern geschlossenen Wasserlieferungsvertrags vor. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

I.

Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass dem Kläger wegen des in dem versicherten Gebäude eingetretenen Wasserschadens ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VG zustehe. Für die Schadensursache, eine Rissbildung in einem zum Grundstücksanschluss gehörenden Rohr, habe die Beklagte einzustehen. Denn der Grundstücksanschluss stehe nach den Satzungsbestimmungen der Beklagten in ihrem Eigentum und in ihrer ausschließlichen Herstellungs-, Erneuerungs-, Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht. Für diesen gesamten Bereich, auch, soweit er innerhalb des Hauses verlaufe, sei die Beklagte Inhaber

in der Rohrleitungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG. Ihre haftungsrechtliche Verantwortung ende erst an der Übergabestelle zur Kundenanlage, also hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

Auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG könne sie sich nicht berufen. Vielmehr ergebe eine an Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Vorschriften, jedenfalls aber eine nach der gesetzlichen Zweckbestimmung gebotene teleologische Reduktion, dass die Schadensursache im Streitfall nicht, wie dies erforderlich sei, der Innenanlage, sondern (noch) dem Bereich der Außenanlage und damit der Haftungsverantwortung der Beklagten zuzuordnen sei. Auch wenn sich das schadhafte Rohr innerhalb des Gebäudes befunden habe und der Wasserschaden dort entstanden sei, sei er nicht auf eine im Haus befindliche Wasserversorgungsanlage zurückzuführen. Da die tatsächliche Verfügungsgewalt sowie die ausschließliche Unterhaltungslast für den Grundstücksanschluss der Beklagten obliege, habe der Grundstückseigentümer insofern weder rechtliche noch tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten; dieser Anschluss liege deshalb nicht in seinem beherrschbaren Risikobereich. Zwar könnten die Beauftragten der Beklagten nicht uneingeschränkt das Haus und seine Räumlichkeiten betreten. Damit werde die Unterhaltungslast jedoch nicht dem Anschlussnehmer überbürdet. Vielmehr bleibe dieser als Abnehmer der öffentlichen Wasserversorgung vom gesetzlichen Haftungstatbestand des § 2 HPfIG weiter geschützt und sei lediglich für die im Haus befindliche Kundenanlage verantwortlich. Die Klage sei deshalb begründet, für ein etwaiges Mitverschulden der Versicherungsnehmer bestünden keine Anhaltspunkte.

II.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Der vom Berufungsgericht bejahten Ersatzpflicht der Beklagten nach § 2 Abs. 1 HPfIG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 VG steht die Ausschlussbestimmung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG entgegen.

1. Dem Berufungsgericht ist im Ausgangspunkt darin zuzustimmen, dass die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung des § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG im Streitfall erfüllt sind. Die Beklagte ist für den gesamten und damit auch für den hier in Rede stehenden Abschnitt des Grundstücksanschlusses als Anlageninhaber im Sinne dieser Vorschrift anzusehen und hat damit zunächst ohne Rücksicht auf die Ursache des Rohrbruchs für die durch das ausströmende Wasser entstandenen Schäden einzustehen.

a) Inhaber einer Anlage - hier des Grundstücksanschlusses - im Sinne dieser Vorschrift ist, wer die tatsächliche Herrschaft

über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann. Bei Anschlussleitungen einer (Wasser-) Versorgungsanlage hängt es wesentlich von den Regelungen in der Satzung oder den Versorgungsbedingungen der Unternehmen ab, wo die Übergabestelle liegt und damit die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Versorgungsunternehmens endet und die des Anschlussnehmers beginnt (vgl. Senatsurteile vom 7. Februar 2008 - III ZR 307/05, NJW-RR 2008, 771 Rn. 17 und vom 1. Februar 2007 - III ZR 289/06, NJW-RR 2007, 823 Rn. 10; Filthaut, HPfIG, 8. Aufl., § 2 Rn. 48).

b) Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, dass die Beklagte Inhaberin des gesamten Grundstücksanschlusses ist, und zwar auch soweit die Anschlussleitung die Grenze zum Privatgrundstück überschreitet, in das Hausanwesen hineingeführt und dort bis zur Hauptabsperrvorrichtung frei liegend weiter geleitet wird. Denn nach § 10 Abs. 3 der gemeindlichen Satzung, die der Bestimmung des § 10 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der für den Streitfall noch anzuwendenden Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) entspricht, steht der gesamte, nach § 2 Nr. 5 der Satzung bis zur Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der Messeinrichtung reichende Grundstücksanschluss im Eigentum der Verbandsgemeinde, die ihn herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen lässt (vgl. auch § 10 Abs. 3 Satz 2 AVBWasserV aF, jetzt Satz 3). Der Anschlussnehmer darf demgegenüber keine Einwirkungen auf diesen Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen (§ 10 Abs. 4 der Satzung sowie § 10 Abs. 3 Satz 5 AVBWasserV aF, jetzt Satz 6). Auch wenn die Eigentümerstellung für die Frage, wer Inhaber einer Anlage ist, nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist (vgl. Senatsurteile vom 14. Juli 1988 - III ZR 225/87, NJW 1989, 104 sowie vom 7. Februar 2008 aaO Rn. 19), lassen die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser wie auch die der Satzung der Beklagten nur den Schluss zu, dass im Sinne des § 2 Abs. 1 HPfIG allein das Versorgungsunternehmen beziehungsweise die Verbandsgemeinde als Inhaber des gesamten Grundstücksanschlusses anzusehen ist.

2. Indes vermag der erkennende Senat der Annahme des Berufungsgerichts, diese Stellung der Beklagten rechtfertige es, diesen Anschluss insgesamt, ohne Rücksicht auf die örtliche Belegenheit der Schadensursache, von der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG vorgesehenen Haftungsprivilegierung auszunehmen, nicht zu folgen. Die vom Berufungsgericht vorgenommene einschränkende Auslegung

und teleologische Reduktion der Vorschrift ist nach ihrem Sinn und Zweck nicht geboten.

Die Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 HPfIG ist nach Absatz 3 Nr. 1 ausgeschlossen, wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführen ist.

a) Nach den auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist der Wasserschaden im Streitfall innerhalb des Gebäudes eingetreten und beruhte allein auf einer Rissbildung in einem Rohr des Teils des Grundstücksanschlusses, der nach Durchführung durch die Außenmauer im Inneren des Hauses, im Anschlussraum, bis zur Wasseruhr und Hauptabsperrvorrichtung liegt und frei zugänglich ist. Damit ist nach dem Gesetzeswortlaut der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG erfüllt; insbesondere ist der Schaden auf eine im Gebäude befindliche Anlage zurückzuführen.

Unter einer Anlage im Sinne des § 2 HPfIG ist eine technische Einrichtung im weitesten Sinne zu verstehen, wobei eine gewisse Selbstständigkeit zu fordern ist. Diese Selbstständigkeit kann aber auch dann noch bejaht werden, wenn die Anlage Teil einer anderen Anlage ist beziehungsweise nur zusammen mit dieser funktionsfähig ist. In diesem Sinne ist der aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bestehende (vgl. § 10 Abs. 1 AVBWasserV) und zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens gehörende (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV) Hausanschluss als eigenständige Anlage zu verstehen (vgl. Filthaut aaO § 2 Rn. 3). Allerdings befindet sich der Haus-/Grundstücksanschluss nur zum Teil innerhalb des Hauses. Dies ist jedoch unschädlich. Das Gesetz verlangt nicht, dass es sich bei der in einem Gebäude befindlichen Anlage um eine solche handelt, bei der sämtliche Anlage Teile vollständig im Inneren des Gebäudes untergebracht sind, mit der Folge, dass bei Anlagen, die sich nur teilweise im Gebäudeinneren befinden, ein Haftungsausschluss von vorneherein ausscheidet. Sofern die Anlage teils außerhalb, teils innerhalb eines Gebäudes gelegen ist, bezieht sich der Haftungsausschluss auf den Teil der Anlage, der innerhalb des Gebäudes verläuft (vgl. Staudinger/Kohler, BGB, Neubearbeitung 2010, UmweltHR § 2 HPfIG Rn. 31; Filthaut aaO § 2 Rn. 62; so, bezogen auf die Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung, auch Ludwig/Odenthal, Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen, 1981, Erl. 1 zu § 10).

b) Zu Unrecht verweist das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung, dass erst mit der Kundenanlage der Bereich der einem Haftungsausschluss zu-

gänglichen „Innenanlage“ beginne, während die Schadensstelle dem einheitlich als „Außenanlage“ anzusehenden Grundstücksanschluss zuzuordnen sei, auf die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 1. März 1966 (VI ZR 209/64, VersR 1966, 586) und vom 4. Dezember 2001 (VI ZR 447/00, NJW-RR 2002, 525). Dem Urteil vom 1. März 1966 lag ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, so dass es für die vorliegend zu entscheidende Fallkonstellation nicht aussagekräftig ist. Die Ausführungen im Urteil vom 4. Dezember 2001 lassen sich eher gegen als für den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts ins Feld führen.

c) Auch gebieten weder Sinn und Zweck der Haftungsprivilegierung noch die Intentionen des Gesetzgebers die vom Berufungsgericht befürwortete enge Auslegung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG.

aa) Nach der Intention des historischen Gesetzgebers zu § 1a RHG (RGBl. I 1943 S. 489), der Vorgängerregelung des § 2 HPfIG, rechtfertigt sich der Haftungsausschluss insbesondere dadurch, dass Schäden der in Absatz 3 dieser Bestimmung genannten Art nur selten vorkommen, der mit der Einführung der Gefährdungshaftung in erster Linie bezweckte Schutz der Öffentlichkeit dabei im Allgemeinen nicht zum Tragen kommt und regelmäßig nur Personen betroffen sind, die entweder als Abnehmer oder als Familienangehörige, Besucher, Mieter oder Bedienstete des Inhabers der Anlage die von ihr ausgehende Gefahr auf sich nehmen; diesen Personen sollte ein Gefährdungshaftungsanspruch nicht eingeräumt werden. Es sollte vor allem auch nicht in die vertraglichen Beziehungen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Abnehmern, die regelmäßig Haftungsvereinbarungen enthielten, eingegriffen werden (vgl. amtliche Begründung zum Gesetz vom 15. August 1943, DJ 1943, 430, 431 f; Däubler DJ 1943, 414, 416 f; Filthaut aaO Rn. 58, 59). Mit der Übernahme der Regelungen des § 1a RHG in § 2 HPfIG durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) ist dieses bisherige Haftungssystem im Grundsatz beibehalten worden (vgl. BT-Drucks. 8/108, S. 6, 11 f; zur Entstehungsgeschichte vgl. auch Senat, Urteil vom 7. Juli 1983 - III ZR 119/82, BGHZ 88, 85, 89 f).

bb) Diesem Gesetzeszweck entsprechend ist davon auszugehen, dass Schäden der vorliegenden Art nicht der strengen Gefährdungshaftung unterliegen sollten, weil dabei das vorrangig geschützte öffentliche Interesse nicht berührt wird, sondern ausschließlich der häusliche Bereich des Geschädigten betroffen ist. Es besteht deshalb kein Anlass, das Gesetz abweichend von seinem Wortlaut und vom Willen des Gesetzge-

bers auszulegen oder eine teleologische Reduktion vorzunehmen. Denn gerade für den hier maßgeblichen, gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand kann die Haftung vertraglich geregelt werden. Fehlen, wie im Streitfall, solche Vereinbarungen, stellt die gesetzliche Vertrags- und Deliktshaftung eine ausreichende Grundlage für einen angemessenen Schadensausgleich dar (vgl. auch BGH, Urteil vom 22. Juni 2010 - VI ZR 226/09, NJW-RR 2010, 1467 Rn. 10 f.). Auch wenn der Haftungsausschluss vor allem dem Abnehmer zugutekommen wird, der zumeist Inhaber der in Gebäuden befindlichen Leitungsanlagen ist (vgl. DJ 1943, 430), können nach der Zielsetzung des Gesetzes neben den Abnehmern auch im häuslichen Bereich ebenso andere Inhaber derartiger Anlagen, wie hier die Beklagte, von der strengen Haftung des § 2 Abs. 1 HPfLG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen freigestellt werden (vgl. Däubler aaO S. 416 f; Filthaut aaO Rn. 58).

cc) Demgemäß soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Gefährdungshaftung des Inhabers einer Versorgungsleitung, neben den Fällen der höheren Gewalt, immer dann nicht eintreten, wenn die Schadensursache im beherrschbaren Risikobereich des Geschädigten liegt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1982 - VI ZR 240/80, NJW 1982, 991 und vom 4. Dezember 2001 - VI ZR 447/00, NJW-RR 2002, 525, 526; Filthaut aaO § 2 Rn. 56). Diesem Gedanken wird auch bei der hier zu entscheidenden Fallkonstellation Rechnung getragen. Zwar weist das Berufungsgericht zutref-

fend darauf hin, dass sich der Grundstücksanschluss auch insoweit, als er im Inneren des Gebäudes gelegen ist, in der „tatsächlichen Verfügungsgewalt“ und in der alleinigen Unterhaltungslast der beklagten Verbandsgemeinde befindet. Dieser Aspekt ist jedoch kein hinreichender Grund, das maßgebliche beherrschbare Risiko für den im Gebäude befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses der Beklagten zuzuweisen. Auch wenn, wie ausgeführt, der Gebäudeeigentümer/Abnehmer selbst auf den im Innern des Gebäudes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses nicht einwirken darf (§ 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung sowie § 10 Abs. 3 Satz 5 AVBWasserV aF), so hat doch nur er die jederzeitige ungehinderte Möglichkeit, die innerhalb des Gebäudes liegenden Anlagenteile in Augenschein zu nehmen und auf Undichtigkeiten oder sonstige Schädstellen zu überprüfen. Derartige Überprüfungsmöglichkeiten hat das Wasserversorgungsunternehmen nur sehr eingeschränkt, es bedarf stets der Mitwirkung des Hauseigentümers oder des berechtigten Nutzers, der den Zutritt gewähren muss (vgl. zu einem ähnlichen Fall BGH, Urteil vom 4. Dezember 2001, aaO). Treten daher innerhalb eines Gebäudes Undichtigkeiten der Leitung oder sonstige Störungen auf, so ist das Wasserversorgungsunternehmen als Anlageninhaber typischerweise nur dann in der Lage, die schadhafte Stelle umgehend zu ermitteln und durch erforderliche Reparaturmaßnahmen Schäden am Gebäude zu vermeiden oder gering zu halten, wenn der Gebäudeeigentümer/nehmer die aufgetretene Störung un-

verzüglich meldet. Dementsprechend statuieren sowohl § 10 Abs. 5 der Satzung der Beklagten als auch § 10 Abs. 7 AVBWasserV eine Mitteilungspflicht im Störfalle. Im Übrigen besteht gerade bei den innerhalb des Hauses gelegenen Anlagenteilen (etwa auch der Messeinrichtung) die Gefahr von unsachgemäßen Eingriffen durch den Eigentümer oder eines anderen Nutzers, die nicht dem Risikobereich des Versorgungsunternehmens zugerechnet werden können. Daher ist es durchaus sachgerecht, der Beklagten auch vorliegend das Haftungsprivileg des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfLG zu gewähren.

3. Mit der Revision ist somit davon auszugehen, dass unabhängig von der in der Satzung geregelten Eigentümerstellung der Beklagten, ihrer Unterhaltungspflicht für den Grundstücksanschluss und ihrer als Inhaberin dieser Anlage grundsätzlich bestehenden haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfLG eingreift und deshalb ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 HPfLG ausgeschlossen ist. Danach kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht hat sich - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - nicht mehr mit anderen möglichen Anspruchsgrundlagen befasst. Es wird deshalb im Rahmen der erneuten Verhandlung Gelegenheit haben, auf weitere in Betracht kommende Ansprüche und den darauf gerichteten Vortrag sowie die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichteten Angriffe der Berufung einzugehen.

Aus dem Landesverband

Infothek

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat gegenüber der Staatskanzlei zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG) gemeinsam Stellung genommen.

Darin wird der Entwurf des LBModG insgesamt befürwortet, da er u. a. die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und persön-

lichen Lebenslagen stark verbessert und Perspektiven für die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus eröffnet. Letzteres ist insbesondere für Frauen sehr interessant, die aufgrund von Kinderbetreuungszeiten häufig erst später beruflich wieder einsteigen und sich weiterentwickeln können als männliche Kollegen. Auch der durch hohe Altersabgänge bedingte Wissensverlust wird dadurch abgemildert.

Bei dem vorgelegten Entwurf konnten wir zunächst begrüßen, dass eine Reihe von Anregungen und Änderungsvorschlägen

aus unserer Stellungnahme vom Mai 2014 berücksichtigt wurden und Änderungen im Gesetzentwurf erfolgten. So die Umsetzung unserer Vorschläge hinsichtlich der einfacheren Ausgestaltung des Zuschlages bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei teilzeitbeschäftigten Beamten, der Beibehaltung der Regelung des § 14 Abs. 5 ALVO, der Regelung der kurzfristigen Pflegezeit in einem eigenen Abs. 3 des § 13 SUVO und der Ergänzung der Versetzung in den Ruhestand in § 12 Abs. 1 EUVO. Auch die Änderungen in § 64 Beamtenversorgungsgesetz zur Stärkung des Engagements des Ehrenamts haben wir erfreut zur Kenntnis genommen.

Bedauerlich am Entwurf ist, dass die Ab-

senkung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Beamte als eine der Kernregelungen des Gesetzesentwurfes aufgrund der von uns vorgebrachten Teilzeitproblematik vollständig entfallen ist. Grundsätzlich halten wir die Absenkung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Beamte für attraktiv und sinnvoll, da die Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter nachlässt und die Beamten mit einer reduzierten Arbeitszeit länger im aktiven Dienst gehalten werden können bzw. keine Teilzeitbeschäftigung beantragen müssen. Wir würden uns daher wünschen, dass die Regelung wieder in das LBModG aufgenommen wird und durch eine stufenweise der Reduzierung der Arbeitszeit ab dem 60. Lebensjahr von 41 Wochenstunden um jeweils eine Wochenstunde pro Jahr bis zum 63. Lebensjahr ergänzt wird. Durch die stufenweise Reduzierung der Arbeitszeit kann ein alters- und lebensphasengerechtes Arbeiten mit der Motivation verbunden werden, von einem Ausscheiden vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze abzusehen und somit eine längere Verweildauer im aktiven Beamtenverhältnis erreicht werden.

Die Arge der KLV kritisiert jedoch die unzureichende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes und deren Begründung. Diese sind nur sehr allgemeiner Art gehalten, so dass es aus unserer Sicht abzuwarten bleibt, ob wirklich zum überwiegenden Teil keine kostenwirksamen Folgewirkungen eintreten. Die verstärkten Qualifizierungserfordernisse, der 10%ige Zuschlag für Beamte, die über die Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben, der finanzieller Anreiz für die neue Altersteilzeit 63plus sowie eventuelle Ausgleichszahlung bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamte aus anderen Bundesländern, lassen eher auf eine Erhöhung der kommunalen Kosten schließen.

Kritisch hinterfragt werden muss die Ausweitung der Sonderzuschläge, die vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung und -haltung sinnvoll sein mag. Wir halten es jedoch für bedenklich, zusätzlich zum Wettbewerb zwischen den einzelnen Bundesländern und dem Bund hinsichtlich des Bezügenrelevanz noch den „Bezüge-Wettbewerb“ zwischen den einzelnen Dienstherren innerhalb eines Bundeslandes einzuführen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich die Problematik der Gewinnung und Haltung von Nachwuchskräften, gerade für periphere Regionen, weiter verschärfen. Dienstherren mit angespannter Haushaltslage wäre es voraussichtlich nicht möglich, Beamten in gleichem Maße Anreize zur Einstellung bzw. zum Verbleib zu bieten wie finanziell besser gestellten Dienstherren, so dass sie im „Bezüge-Wettbewerb“ innerhalb Schleswig-Holsteins das Nachsehen hätten.

Ein Drittel aller Sportstätten mit Investitionsbedarf

Kommunen wollen 55 Mio. Euro in Sportanlagen investieren

Aufgrund einer Großen Anfrage im Landtag hatte das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein eine umfassende Erhebung der Sportstätten in Schleswig-Holstein mit Stichtag 17. Februar 2014 vorgenommen. Die Auswertung der Landesregierung ist als Landtagsdrucksache 18/1951 im Juni 2014 erschienen und liefert interessante Zahlen über die Struktur der Sportstätten in Schleswig-Holstein und die notwendigen Investitionen. An der Abfrage hatten sich 83 % der Kommunen beteiligt. Die Landesregierung lobt diese hohe Beteiligung und wertet dies als Beweis für das hohe Interesse der Kommunen an ihren Sportstätten. Nach Auffassung der Landesregierung lässt dies auf ein professionelles Management der Sportstätten in den Kommunalverwaltungen schließen.

Erfasst wurden mit der Abfrage insgesamt 3.500 öffentliche bzw. nicht kommerzielle Sportstätten in Schleswig-Holstein. 72 %, also knapp drei Viertel aller Sportstätten werden von den Gemeinden unterhalten, die übrigen Sportstätten haben Vereine, Verbände oder sonstige gemeinnützige Organisationen als Träger.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sportstätten liefert die Abfrage eindrucksvolle Zahlen. So sehen die Kommunen bei knapp einem Drittel (32,6 %) aller Sportstätten Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Besonders groß ist dieser Sanierungsbedarf bei den Großsport- / Mehrzweckhallen (47,8 %). In den Haushalts- und Finanzplanungen der kommenden Jahre haben die Kommunen bereits jetzt Investitionen von 55,2 Mio. Euro eingeplant. Aber auch in den vergangenen beiden Jahren wurde gewaltig in die Sportanlagen investiert. Zwischen 2012 und November 2013 haben die Kommunen insgesamt 189 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und dabei knapp 80 Mio. Euro eingeplant. Zum Erhebungszeitpunkt wurden davon bereits 62 Mio. Euro abgerechnet. Bei diesen Investitionen stellen die Kommunen mit 78 % den größten Kostenträger. Der Anteil der Vereine betrug 1,3 %, derjenige der Kreise 0,5 %.

Die stärkste Nutzergruppe der Sportanlagen sind die Vereine mit einem Anteil von 58,6 %, gefolgt von den Schulen mit knapp 26 %. Dabei variieren die Nutzergruppen je nach Sportanlage naturgemäß sehr stark. Während bei Tennisanlagen und Schießsportanlagen zu deutlich über 90 % eine Nutzung durch Vereine erfolgt, haben Frei- und Naturbäder ganz überwiegend (80 % bis 90 %) private Nutzer. Abgefragt wurde auch die Nutzung der Sportanlagen für bestimmte Sportarten. Am häufigsten wird Fußball (23 %) und Turnen

(10,5 %) sowie Leichtathletik (10,4 %) angeboten. Danach folgen am häufigsten die Sportarten Handball, Volleyball, Basketball und Tischtennis. Die sehr ausführliche Abfrage der durch Fachverbände abgebildeten Sportarten ergibt auch einige kuriose Ergebnisse. So gibt es offenbar nach den Antworten der Kommunen auch Schießsportanlagen in Schleswig-Holstein, in denen Turnen, Tischtennis, Tanzen, Kegeln und Schach angeboten wird.

Der Deutsche Bürgerpreis für Schleswig-Holstein 2015

Zum zwölften Mal schreiben der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die Sparkassen in Schleswig-Holstein 2015 den regionalen Bürgerpreis für ehrenamtliches Engagement in Schleswig-Holstein aus.

Unter dem Motto „Kultur leben – Horizonte erweitern“ können sich vom 1. Mai bis zum 30. Juni 2015 alle engagierten Einzelpersonen, Initiativen, Vereine und Organisationen bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden, die sich ehrenamtlich für die vielfältige Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein einsetzen, deren Engagement dazu beiträgt, kulturelle Werte zu stärken oder Menschen durch Kultur zu vereinen – egal ob es sich um Literatur, Musik, Tanz, Malerei, Film, Museum oder Theater handelt.

Der Deutsche Bürgerpreis für Schleswig-Holstein wird in den Kategorien U 21, Alltagshelden und Lebenswerk vergeben. Im regionalen Wettbewerb in Schleswig-Holstein warten auf die Nominierten und Preisträger Geld- und Sachpreise im Gesamtwert von 32.500 Euro.

Die Wettbewerbsbroschüre, die Bewerbungsformulare sowie weitere Informationen zum Wettbewerb 2015 stehen ab Mitte/Ende April unter <http://www.buergerpreisschleswig-holstein.de> zur Verfügung.

Die Bewerbungen können bis zum 30. Juni 2015 beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein eingereicht werden.

Termine:

16.03.2015: Landesvorstand SHGT, Kiel

19.03.2015: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT, Hannover

24.03.2015: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

25.03.2015: Die Grundsckullandschaft in Schleswig-Holstein zukunftsfähig gestalten, Veranstaltung der Akademie für die Ländlichen Räume mit Jörg Bülow, Hohes Arsenal, Rendsburg

28.03.2015: Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

Bürgermeister Michael Koch ist neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Jahr 2015 hat Bürgermeister Michael Koch, Malente, als Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände übernommen.

In der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände arbeiten der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Städtetag Schleswig-Holstein, der Städtebund Schleswig-Holstein und der

Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zusammen. Wichtigstes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft ist es, unterschiedliche Auffassungen zwischen den Verbänden auszugleichen und "den kommunalen Standpunkt" gegenüber Parlament, Regierung und Öffentlichkeit möglichst geschlossen zu vertreten.

Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wechseln jährlich. Dieses Jahr hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Federführung vom Städtebund Schleswig-Holstein übernommen.



Landesvorsitzender Bürgermeister Koch

Dezembersitzung des SHGT-Landesvorstandes 2014

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 befasste sich der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages erneut mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs und zog Bilanz des vom Landtag beschlossenen Gesetzes. Der Landesvorstand nahm zur Kenntnis, dass es voraussichtlich im Jahr 2015 mehrere verfassungsgerichtliche Klagen gegen die FAG-Reform geben wird.

Weiteres Thema der Sitzung war die von der Landesregierung geplante neue Rechtsgrundlage für Kameradschaftskassen der Feuerwehren. Vertreter des Innenministeriums erläuterten die geplante Regelung und beantworteten zahlreiche Nachfragen. Dargestellt wurde auch das bis in das Frühjahr 2015 hinein geplante weitere Diskussionsverfahren innerhalb der Feuerwehverbände.

Weitere Themen der Sitzung waren die Reform der Schulbegleitung sowie die Terminplanung für das Jahr 2015.

Anlässlich der Jahresabschlusssitzung hatte der Gemeindetag außerdem 2 besondere Gäste eingeladen, die wegen Eintritts in den Ruhestand aus der Arbeit im Gemeindetag verabschiedet wurden. Amtsdirektor Michael Koops (Amt Schrevenborn) hat über Jahrzehnte hinweg in Fachausschüssen und Arbeitskreisen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, im Finanzausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und als Vertreter des Gemeindetages in zahlreichen Kooperationsgremien mit dem Land mitgearbeitet. 10 Jahre lang war er Vorsitzender des Rechts-, Verfassungs-

und Finanzausschusses des SHGT. Seit September 2013 war Herr Koops auch Vorsitzender des Kreisverbandes Plön und damit Mitglied des Landesvorstandes. Landesvorsitzender Michael Koch dankte Herrn Koops für die außerordentliche intensive Unterstützung des SHGT und wünschte ihm für den Anfang 2015 bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand alles Gute.

Walter Nussel war nicht nur während seiner 12-jährigen Dienstzeit als Bürgermeister der Gemeinde Trittau, sondern bereits zuvor ebenfalls außerordentlich stark im

Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag engagiert. 12 Jahre lang war er Kreisgeschäftsführer des Kreisverbandes Stormarn. Der Kreisverband Stormarn hat Herrn Nussel aufgrund seines Einsatzes zum Ehrenmitglied des Kreisverbandes ernannt. Auf Landesebene war Herr Nussel 12 Jahre lang Mitglied im Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Gemeindetages und hat immer wieder in Arbeitskreisen zu schwierigen Reformprozessen mitgearbeitet, so zu den Themen Amtsordnung, Verwaltungsstrukturreform und FAG-Reform. Der Landesvorsitzende Michael Koch dankte Herrn Nussel, der zum 15. August 2015 in den Ruhestand getreten ist, für diese jahrzehntelange intensive Unterstützung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und wünschte ihm für seinen Ruhestand alles Gute.



Landesvorsitzender Koch verabschiedet Amtsdirektor Koops

Abschied und Neuanfang in der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

den Michael Koch überreichte Landesgeschäftsführer Bülow Frau Bebensee-Biederer einen Präsentkorb mit Spezialitäten aus allen Kreisverbänden des Gemeindetages. Bereits einige Tage zuvor wurde Frau Bebensee-Biederer in der Sitzung

Ute Bebensee-Biederer nach fast 15 Jahren verabschiedet

Nach fast 15-jähriger Tätigkeit für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag hat Frau Ute Bebensee-Biederer, bis dahin stellvertretende Geschäftsführerin des SHGT, im Sommer 2014 die Geschäftsstelle verlassen. Gemeinsam mit ihrer Familie ist sie nach Hessen gezogen. Im Rahmen einer Feierstunde im Haus der kommunalen Selbstverwaltung wurde sie am 11. Juli 2014 verabschiedet.

Dazu konnte der Gemeindetag zahlreiche Gäste begrüßen, mit denen Frau Bebensee-Biederer zusammen gearbeitet hatte, u. a. die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Schwesterverbände, Jan-Christian Erps und Jochen von Allwörden, die damalige Leiterin der Kommunalabteilung, Manuela Söller-Winkler, Dr. Hartmut Borchert, früheres Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, der Landesvorsitzende und der erste stellvertretende Landesvorsitzende des SHGT, Michael Koch und Rainer Jürgensen, als Vertreter des Kohlhammer-Deutscher Gemeindeverlages Stefan Hansen, der Landesgeschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Peter Schütt und der Leiter des Brandschutzreferates, Gerhard Brüggemann und Dr. Sönke E. Schulz vom Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow würdigte den großen beruflichen Einsatz von Frau Bebensee-Biederer für den Gemeindetag. Ihr Wegzug aus Kiel sei ein großer Verlust für den SHGT. Sie habe die Verbandsarbeit über lange Jahre hinweg geprägt. Neben der Zuständigkeit für die Komplexe Planung/Bau/Umwelt/kommunales Ordnungsrecht und nahezu alle Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts hat sie insbesondere die Schwerpunktsetzung des Gemeindetages beim Thema Feuerwehren umgesetzt.

Fast über die gesamte Dienstzeit beim Gemeindetag hinweg hat Frau Bebensee-Biederer die vom Gemeindetag herausgegebene Fachzeitschrift „Die Gemeinde“ redaktionell betreut und über 150 Hefte verwirklicht. Sie hat in dieser Zeit „Die Gemeinde“ qualitativ erheblich weiterentwickelt und dafür gesorgt, dass sie nicht nur ein Verbandsorgan des Gemeindetages sondern weiterhin eine auch über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus angesehene Fachzeitschrift für das Kommunalrecht und die Kommunalverwaltung ist.

Gemeinsam mit dem Landesvorsitzen-



Landesvorsitzender Koch und Landesgeschäftsführer Bülow verabschieden Ute Bebensee-Biederer



Würdigung durch Geschäftsführer Peter Schütt vom Landesfeuerverband



Grußwort von Manuela Söller-Winkler, damals Leiterin der Kommunalabteilung im Innenministerium

des Landesvorstandes des Gemeindetages mit einem Blumenstrauß und einer Dankurkunde verabschiedet. Für eine Übergangszeit wird sie allerdings noch die Zeitschrift weiterbetreuen.



*Abschieds- und Dankesworte von
Frau Bebensee-Biederer*

Jochen Nielsen neuer stellvertretender Geschäftsführer des Gemeindetages

Am 21. August 2014 wurde Jochen Nielsen, seit dem Jahr 2002 Referent beim

SHGT, als neuer stellvertretender Geschäftsführer des Gemeindetages in sein Amt eingeführt. Im Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle überreichte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow Herrn Nielsen



Jochen Nielsen neuer stellv. GF

eine Ernennungsurkunde und wünschte ihm alles Gute für seine zusätzliche Aufgabe beim SHGT.

Neuer Referent beim Gemeindetag

Am 01. September 2014 hat Daniel Kiewitz seine berufliche Tätigkeit als Referent des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages aufgenommen. Herr Kiewitz ist Volljurist und ist für das bisher von Frau Bebensee-Biederer betreute Referat mit den Schwerpunkten Bau- und Planungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Natur und Umwelt sowie weitere Rechtsgebiete wie das Vergabewesen zuständig. Er wird außerdem die Redaktion „Die Gemeinde“ übernehmen.



Daniel Kiewitz, neuer Referent des SHGT

Veranstaltungsankündigung

„Die Grundschullandschaft in Schleswig-Holstein zukunftsfähig gestalten“

**Veranstaltung der Akademie für die Ländlichen Räume am
Mittwoch, den 25.3.2015 von 14.30 bis 17.30 Uhr
im Hohen Arsenal in Rendsburg**

Eine wachsende Zahl von Grundschulstandorten - insbesondere in den ländlichen Räumen - ist aufgrund rückläufiger Schülerzahlen von einer möglichen Schließung bedroht. Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins haben häufig eine lange Tradition und stellen einen wichtigen Kristallisationspunkt des dörflichen Gemeinschaftslebens dar. Schließungen können daher

das Dorfleben beeinträchtigen und die „demographische Abwärtsspirale“ beschleunigen.

Im Rahmen der Veranstaltung wird die Akademie für die Ländlichen Räume die Ergebnisse der aktuellen Studie zur Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in Schleswig-Holstein vorstellen. Wir laden ein, die in der Studie formulierten Handlungsempfehlungen mit Ministerin für

Schule und Berufsbildung Britta Ernst und Jörg Bülow (SHGT) zu diskutieren. Auch werden im Rahmen der Veranstaltung zukünftige Fördermöglichkeiten im Bereich Bildung seitens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vorgestellt.

Vertreter der Kommunalen Familie, der Schulverbände und betroffenen Gemeinden und am Thema Interessierte sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Die Einladung mit Programm finden Sie unter www.alr-sh.de

Ein Teilnehmerbeitrag wird nicht erhoben. Eine Anmeldung ist möglich über die Geschäftsstelle der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.:

E-Mail: info@alr-sh.de

Telefon: 04347/704-800

Leuchtturm im Meer der Beliebigkeit: 2. Feuerwehr-Marketing-Kongress setzt deutliche Signale

Mit deutlichen Signalen endete der „2. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein im Kieler Landeshaus. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gab es zunächst von Seiten zahlreicher Referenten – darunter Innenminister Stefan Studt – die Aufforderung an alle Verantwortlichen, nicht müde zu werden, um das Ehrenamt in der Feuerwehr mit allen Instrumenten des modernen Marketings zu bewerben. Auch müsse die aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort noch weiter intensiviert werden. Und letztlich müssen durch mehr „Menschenverständnis“ die bestehenden Mitglieder gehalten und noch besser motiviert werden. Was die Planer des Kongresses besonders freute: Am Ende voteten die 250 Teilnehmer mit rund 93% für eine Fortführung dieser Veranstaltungsreihe.

Innenminister Stefan Studt rief die Teilnehmer – darunter auch Bürgermeister und Kommunalpolitiker – auf, Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehren immer im Blick zu haben. „Wir brauchen in unseren Feuerwehren jede helfende Hand“, sagte Studt. Jede einzelne Feuerwehr in jeder noch so kleinen Gemeinde sei wichtig, insbesondere wenn sie abseits von städtischen Strukturen liege. Besonders wurde immer wieder in Beiträgen und Diskussionen darauf verwiesen, dass es die Bürgermeister sind, die auch für die personelle Einsatzbereitschaft ihrer Wehren verantwortlich sind.

Der Feuerwehr-Marketing-Kongress sei nach Ansicht von Studt eine „wichtige Ideenschmiede für die Zukunftsfähigkeit unserer Feuerwehren“. 250 Feuerwehrleute, Kommunalpolitiker und Vertreter der Wirtschaft diskutierten im Landeshaus über Ideen und Möglichkeiten, auch in Zukunft mit neuen kreativen Ideen Menschen für das Ehrenamt in der Feuerwehr begeistern zu können. Im Mittelpunkt der Referententhemen stand aber auch die Frage des Motivierens bestehender Mitglieder. Einigkeit herrschte diesbezüglich bei der Feststellung, dass „Menschenverständnis“ und aktives Motivieren zunehmend geschult werden müssen. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein ist auf diesem Feld seit Jahren bun-

desweit in einer führenden Rolle und hat eigene Schulungsbausteine entwickelt. Für das kommende Jahr wurden überarbeitete Seminare angekündigt, die sich einerseits an Führungskräfte in der Jugendarbeit und andererseits an diejenigen der Einsatzabteilungen richten. Termine werden demnächst im Newsletter veröffentlicht.

stecken viele spannende Folgegeschichten, die es wert seien, erzählt zu werden und die das Bild der Feuerwehr noch positiver erscheinen lassen. „Es gibt in jeder Feuerwehr Geschichten, von denen wir aber nichts wissen. Die müssen Sie uns erzählen“, appellierte shz-Landesredakteur Kay Müller. „Wenn Sie uns die mitteilen, findet Feuerwehr anders statt und das Image ist ein anderes. 9/11 wird es nicht werden, aber es ist Potenzial“.

Authentizität werde auch durch Selbstkritik erreicht. „Gehen Sie auch mit kritischen Themen offen um und wiegeln Sie nicht ab“, sagte Nadina von Studnitz. Aktive Pressearbeit erfordere auch in



Innenminister Stefan Studt zu Gast beim 2. Feuerwehr-Marketing-Kongress des LFV

Personalberater Peter Schottes von Eisenschmidt Consulting Crew ist überzeugt, dass die Feuerwehr viel mehr Aktive gewinnen könnte, wenn sie ihre Wertebasis – Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft – in den Vordergrund stellen würde. „Zwischen dem verstaubten Image und der starken sozialen Identität klafft eine Riesenlücke. Dabei suchen gerade junge Leute in dem Meer der Beliebigkeit eine Orientierung. Die Feuerwehr kann da der Leuchtturm sein“, sagte Schottes, der selbst vor zwei Jahren in die FF Honigsee eintrat.

Dass verstärkte Aktivitäten auch im Bereich der professionellen Pressearbeit vonnöten sind, stellten Nadina von Studnitz (NDR) und Kay Müller (shz) fest. Denn auch hinter Einsatzmeldungen

Reihen der Feuerwehr ausgebildete und wortgewandte Menschen – und es muss nicht immer der Wehrführer sein. Ihr Angebot, hierbei selbst aktiv als Dozentin tätig werden zu wollen, wurde vom LFV sofort dankend angenommen. Denn: „Eine Schreibwerkstatt für die kommenden Wintermonate ist bereits in Planung“, kündigte LFV-Sprecher Holger Bauer an. Viel zusätzliche Arbeit also für das Ehrenamt. Zuviel? „Sie managen eine kleine Firma, Sie müssen für das Personal da sein, Einsatzbereitschaft sicherstellen und müssen nach den Finanzen schauen und jetzt auch noch Feuerwehr verkaufen. Aber das ist eine Aufgabe, die es lohnt, um auch in Zukunft gut aufgestellt zu sein“, sagte DFV-Vizepräsident Dr. Ralf Ackermann.

Viel Motivationsschub gab es an diesem Tag von den Referenten. Das Sahnehäubchen setzte am Ende Hermann Scherer auf. Der Motivationscoach gilt in Fachkreisen als einer der besten Deutschlands. Und er hatte sein Kieler Publikum von Anfang an im Griff. Zum Brüllen komisch, aber stets hintergründig und mit reichlichen Paradebeispielen aus dem vorweg Gehörten, begeisterte Scherer

das Publikum und machte allein mit seinem Vortrag den Kongress zu einem Erlebnis.

Viel habe man an diesem Tag gehört, viele Ideen und Diskussionsbeiträge gab es zu hören. „Welches ist der richtige Weg?“, fragte am Ende Landesbrandmeister Detlef Radtke. „Gibt es überhaupt einen richtigen Weg? Sicher bin ich mir, dass es nur Erfolge geben kann, wenn wir gemein-

sam auf allen Ebenen im Land etwas tun, um die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehren zu erhalten. Tragen Sie den frischen Wind dieser Veranstaltung in alle Feuerwehren unseres Landes.“

Der „3. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ findet Ende Oktober 2016 statt.

Text: Holger Bauer,

Foto: Frank Peter

Mitteilungen des DStGB

1. Eilanträge gegen die Protestaufrufe von Bürgermeistern bezüglich PEGIDA abgelehnt

Nachdem die Protestbewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) und ihre „Ableger“ zu verschiedenen Demonstrationen aufgerufen haben, veranstalten verschiedene Parteien, Verbände und Organisationen Gegendemonstrationen und warben für die Teilnahme. Nach einigen (ober-)verwaltungsgerichtlichen Eil-Entscheidungen dürfen Bürgermeister oder Oberbürgermeister anlässlich von „PEGIDA“-Demonstrationen trotz des beamtenrechtlichen Neutralitätsgebotes zur Gegendemonstration aufrufen. Der DStGB weist darauf hin, dass die Frage – im Gegensatz zu Fällen von Aufrufen im Bereich des Kommunalwahlkampfes – höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Bis zur Klärung in der Hauptsache befinden sich Bürgermeister somit bei solchen Aufrufen in einer rechtlichen Grauzone und sollten vor dem Hintergrund ihrer Neutralitätspflicht ihre Wortwahl wohl überlegt treffen.

2. Flüchtlingsunterbringung: Aktuelle Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten

Die Fachkommission Städtebau (Bauministerkonferenz) hat mit Datum vom 3. Februar 2015 aktualisierte Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulisen vorgelegt. Der DStGB war an der Überarbeitung dieser Hinweise beteiligt. Die aktuellen Hinweise (nebst tabellarischer Darstellung von Rechtsprechung) berücksichtigen auch die Neuregelungen, Klarstellungen und befristeten Erleichterungen, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26.11.2014 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind. Die bauplanungs-

rechtlichen Hinweise können bei Bedarf im Internet unter nachfolgender Adresse abgerufen werden: www.dstgb.de (Schwerpunkte / Städtebaurecht und Stadtentwicklung)

3. Wettbewerb „Zukunftsstadt“ gestartet

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Anfang Februar 2015 den Wettbewerb „Zukunftsstadt“ gestartet. Bis zu 50 Städte, Gemeinden und Landkreise sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Bürgern, der Wissenschaft sowie Verwaltung, lokalen Verbänden und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision für ihre Stadt, ihren Stadtteil, ihre Gemeinde oder ihren Landkreis zu entwickeln. Der DStGB ist gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag Partner des „Wettbewerbs Zukunftsstadt“ im Rahmen des Wissenschaftsjahres 2015.

Ob sichere Arbeit, bezahlbares Wohnen, Klimaanpassung, nachhaltige Mobilität, Energieversorgung oder der demografische Wandel: Bei der Lösung der großen Herausforderungen für Städte und Gemeinden spielt die Einbeziehung und das Engagement der Bürger eine wesentliche Rolle. Nur mit ihnen kann eine nachhaltige Stadtentwicklung verwirklicht werden. Deshalb stehen im Wettbewerb „Zukunftsstadt“ die Ideen und Empfehlungen der Bürger im Vordergrund. Gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sollen Probleme und Herausforderungen „vor Ort“ identifiziert und Lösungsvorschläge entwickelt und umgesetzt werden. Ausgangspunkt können auch bereits bestehende kommunale Konzepte sein, die weiterentwickelt werden sollen. Zur Umsetzung der ersten Wettbewerbsphase können Kommunen mit bis zu 35.000 Euro gefördert werden. Für die zweite Wettbewerbsphase ist eine Förderung in der Höhe von bis zu 200.000 Euro vorgesehen. Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis zum 27.03.2015 mit

einer Projektskizze bewerben. Alle weiteren Informationen über die Teilnahmebedingungen und das Bewerbungsverfahren finden Sie im Internet unter www.fona.de/zukunftsstadt

4. Kommunale Energieeffizienz-Netzwerke: Förderprogramm gestartet

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 09.12.2014 die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen verabschiedet. Ziel des neuen Förderprogramms der Bundesregierung ist es, Kommunen für die Einrichtung eines Energieeffizienz-Netzwerks zu gewinnen sowie die professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit intensiv zu fördern. Das Förderprogramm ermöglicht externen Netzwerk- und Energieexperten als Team, Städte und Gemeinden beim Aufbau und Betrieb beispielhafter Netzwerke zu unterstützen. Mit der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Administration des Förderprogramms betraut. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager/in über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes verfügen. In zwei Phasen soll dann die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerks (Gewinnungsphase) sowie eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit auf qualitativ hohem Niveau (Netzwerkphase) gefördert werden. Die Antragsformulare sowie weitere Details zum Förderverfahren beziehungsweise zur Förderrichtlinie können unter folgender Internet-adresse abgerufen werden: www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz_netzwerke_kommunen/index.html

SHGT vom 21. Januar 2015

Windkraftplanung: Gemeinden nicht im Regen stehen lassen

Akzeptanz der Bevölkerung muß gesichert werden

„Nach dem Urteil des OVG zur Windkraftplanung muss der Wille der Bevölkerung in den Gemeinden weiterhin respektiert werden. Dazu muss der Gesetzgeber eine Lösung finden“, forderte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der aktuellen Rechtsprechung zur Windenergie. Bülow verwies darauf, dass die Gemeinden in den letzten Jahren durch intensive und oft sehr strittige kommunal-

politische Beratungen für die Akzeptanz der Windkraft in der Fläche gesorgt hätten. Die Gemeinden dürften nun nicht im Regen stehen gelassen werden. Die Landesregierung müsse handeln, so Bülow weiter. In den bisher festgelegten Windeignungsgebieten müsse der geplante Ausbau weitergehen können. In den bisher nicht für Windkraft vorgesehenen Flächen müsse zusätzlicher Aufwand der Gemeinden für Bauleitplanung

vermieden werden. Dafür schlagen wir eine landesplanerische Veränderungssperre zugunsten derjenigen Gemeinden vor, die sich bislang gegen Windkraft entschieden hatten. So könne der gemeindliche Wille bis zu einer Entscheidung über neue Regionalpläne gestärkt werden. Die Gemeinden erwarteten nun außerdem intensive Information und Beratung durch das Land.

Bülow abschließend: „Die Gemeinden sind durch jahrelangen Diskussionsprozess in Vorleistung getreten. Sie haben dem Land ausreichend Windkraftflächen gemeldet und damit der Windkraft den entscheidenden Schub gegeben. Sie erwarten nun vom Land, dass die Ergebnisse der kommunalen Diskussion respektiert und durchgesetzt werden, seien sie für oder gegen Windkraft ausgegangen.“

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen

Preis € 69,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden | Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86-10

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

468. Nachlieferung

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 SH - Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG Schl.-H.)

Von Erich Seeck, Norina Ciemnyjewski, Uta Scheel, Sylvia Schuldt und Michael Stotz

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung der §§ 38-45 aus Abschnitt V (Beendigung des Beamtenverhältnisses), 58-59, 67 aus Abschnitt VI (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis), 107-109 aus Abschnitt X (Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen) und 126-133 aus Abschnitt XI (Übergangs- und Schlussvorschriften) LBG.

Weitere Kommentierungen erfolgen mit den nächsten Lieferungen.

G 1 SH - Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

von Klaus Karpen und Jens Popken unter Mitarbeit von Holger Brocks und Hauke Grundmann,

Mit dieser Lieferung werden die Änderungen des sog. Vorschaltgesetzes sowohl in den Text als auch in die Kommentierung eingearbeitet, die sich insbesondere in den §§ 43, 44 und § 149 SchulG niederschlagen.

Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 14 - Fundrecht für die Kommunen

Von Georg Huttner

Der neue Beitrag behandelt das Fundrecht, wobei der Schwerpunkt der Erläuterungen auf die für die Kommunen relevanten Fragestellungen gerichtet ist.

469. Nachlieferung

Oktober 2013 | Preis € 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)

Gesetzestext und Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurden aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung vom 4. April 2013 (GVObI. S. 143) gebracht.

A 28 SH - Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

von Gerd-Harald Friedersen

Die Kommentierung wurde entsprechend der letzten Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes und deren Durchführungsverordnung aktualisiert.

F 2 - Raumordnungsgesetz (ROG)

Der Beitrag mit der Kommentierung zum ROG wurde neu aufgenommen.

J 9 SH - Landespflegegesetz (Ausführungsbestimmungen zur Pflegeversicherung in Schleswig-Holstein)

Von Hans-Joachim Arndt

Sowohl die Erläuterungen der Darstellung als auch der Anhang wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

K 7 - Das öffentliche Veterinärwesen

von Prof. Dr. Manfred Geßler

Der Beitrag wurde überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung, Vorschriften, Daten und Adressen ergänzt. Erweitert wurde z.B. Kapitel 7 durch Abschnitte

über die Übermittlung und die Bereitstellung von Daten durch DIMDI. Die Neukommentierung der Abschnitte 3. Tierseuchenbekämpfung und 4. Tierische Nebenprodukte wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

K 9 c - Ausländerrecht

Von Iris Schorling

Der Beitrag wurde komplett neu gefasst und umstrukturiert, wobei die essentiellen Grundsätze zum Ausländerrecht erläutert werden.

K 31 b - Sprengstoffrecht

Von Kurt Meixner

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht.

Kommunalverfassungsrecht

Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung
- Kreisordnung
- Amtsordnung
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

466 Seiten | € 69,90

Gesamtwerk: 3.626 Seiten | € 179,00

46. Nachlieferung

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Diese Lieferung zur GO SH beinhaltet die Überarbeitungen zu den Kommentierungen §§ 13 (Gebietsbestand), aus dem 1. Abschnitt des Fünften Teils (Verwaltung der Gemeinde) die §§ 27, 28, 29, 33, 34, 40, 45, 45 b, aus dem 3. Abschnitt (Leistung der Gemeindevertretung) die §§ 50, 52 a, 53, 54, 55, 56, 57, 57 b, 57 c, 57 d, 57 e, 58, 59, 62, 65, 67.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein

(Kreisordnung - KrO -)

Die Kommentierungen zu den §§ 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 22, 23, 24, 28, 29, 35, 40, 40 b, 43, 48 aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises), die §§, 71, 73, 73 a aus dem Neunten Teil (Schlussvorschriften) KrO wurden überarbeitet.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein

(Amtsordnung - AO)

Der Kommentierungen zu den §§ 10 (Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses), 19 (Kommunalaufsicht), 21 (Kosten in besonderen Fällen) und 22 (Amtsumlage) AO wurden aktualisiert.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Mit dieser Lieferung wurden die §§ 5 (Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung), 8 (Organe), 9 (Verbandsversammlung), 12 (Verbandsvorsteherin,

Verbandsvorsteher, Ausschüsse), 13 (Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit), 15 (Deckung des Finanzbedarfs), 16 (Änderung der Verbandssatzung) und 17 (Aufhebung des Zweckverbands) des GkZ überarbeitet, wobei die Änderungen zu § 5 die letzte Gesetzesänderung betrifft.

47. Nachlieferung

342 Seiten, € 49,90

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu den §§ 14 (Gebietsänderung), 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Entscheidungen), 32 (Rechte und Pflichten), 32 a (Fraktionen), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 39 (Beschlussfassung), 40 (Wahlen durch die Gemeindevertretung), 45 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse), 45 a (Ortsteile) und 45 b (Ortsteilverfassung) GO überarbeitet.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein

(Kreisordnung - KrO -)

Die Kommentierungen zu den §§ 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner), 16 b (Einwohnerfragestunde, Anhörung), 16 c (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten), 16 d (Anregungen und Beschwerden), 16 e (Einwohnerantrag), 16 f (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) und 16 g (Verwaltungshilfe) KrO wurden neu gefasst, die Kommentierungen zu den §§ 22, 23, 27, 27 a, 28, 29, 30, 35, 40, 40 b KrO aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) wurden mit dieser Lieferung überarbeitet.

Fritz Maurischat

Jagdrecht Schleswig-Holstein

Vorschriftensammlung mit Anmerkungen Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein bei Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

12. Auflage, 302 Seiten, kart., € 26,90

ISBN 978-3-555-01614-6

Die vollständig überarbeitete 12. Auflage enthält den aktuellen Stand der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Anmerkungen für die praktische Umsetzung. Eingearbeitet sind die Änderung des Bundesjagdgesetzes, verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Landesjagdgesetzes und weiterer jagdrechtlicher Vorgaben auf Landesebene einschließlich der neuen Fangjagdverordnung. Zudem wurden eine Vielzahl von Änderungen im Tierseuchenrecht, Fleischhygienerecht und Natur- und Artenschutzrecht berücksichtigt. Enthalten sind weiterhin alle wich-

tigen Vorschriften für Jägerinnen und Jäger im Jagdbetrieb, für Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Die Vorschriftensammlung ist somit nicht nur für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung eine unverzichtbare Informationsquelle.

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

Kommentare

Von Johannes Schaetzell,

Dr. Jürgen Busse, Dr. Franz Dirnberger

20. Nachlieferung, 386 Seiten, € 59,80

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Lieferung beinhaltet die Änderungen der Kommentierungen zu den § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung), 1 a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz), 26 (Ausschluss des Vorkaufsrechts), 27 (Abwendung des Vorkaufsrechts), wobei vor allem neue Entscheidungen Berücksichtigung fanden. Die Anhänge wurden aktualisiert.

21. Nachlieferung

438 Seiten, € 56,80

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Die Überarbeitung der Kommentierung zur BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägige Schrifttum. Des Weiteren wurden die letzten Änderungen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

Mücke

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Kommentar

von Oberamtsrat a.D. Karl-Heinz Mücke, weitere Regelungen für das Feuerwehrwesen von Peter Schütt

17. Nachlieferung, 2014, 330 Seiten, € 51,50

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG /

Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere wurden die in den Erläuterungen integrierten Gesetzestexte aktualisiert und viele neue Beispiele und neue Rechtsprechung eingefügt. Der Anhang wurde ebenfalls vollständig auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde der Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2013“.